



Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal

Gemeindekennzahl 20918

Örtliches Entwicklungskonzept 2025 Teil I: Verordnung mit Anlagen

Entwurf für das Begutachtungsverfahren
mit Auflage von __.__.2025 bis __.__.2025

Planverfasser:



GZ: RO-209-18/ÖEK 2025
Ausfertigung mit Stand 28.02.2025

Gemeinderatsbeschluss:

.....
Datum: __.__.2025
GZ:

Auftraggeberin Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal
Platz St. Blasien 1
9470 St. Paul im Lavanttal

**Aufsichtsbehörde
u. Förderstelle** Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

**Auftragnehmer
u. Planverfasser** Interplan ZT GmbH
GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1
8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung: Arch. DI Günter Reissner
DI David Dokter

Graz – St. Paul im Lavanttal

Termine des Verfahrens

Kundmachung der Entwurfsauflage
gemäß § 12 (1) K-ROG 2021

vom

GZ:

Entwurfsauflage
(„Begutachtungsverfahren“)
gemäß § 12 (1) u. (2) K-ROG 2021

von

__.__.2025

bis

__.__.2025

Öffentliche Vorstellung des Entwurfs

am

__.__.2025

Übermittlung des überarbeiteten Entwurfs
an das Amt der Ktn. Landesregierung
(„Vorprüfungsverfahren“)
gemäß § 12 (3) K-ROG 2021

vom

GZ:

Abschließende fachliche Stellungnahme
des Amtes der Ktn. Landesregierung
gemäß § 12 (3) K-ROG 2021

vom

GZ:

Beschluss über das örtliche
Entwicklungskonzept
durch den Gemeinderat
gemäß § 12 K-ROG 2021

am

Kundmachung

von

bis

Inkrafttreten

mit

Präambel

Aufgrund des Inkrafttretens des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) mit 01.01.2022 haben alle Gemeinde in Kärnten u.a. ihre bestehenden örtlichen Entwicklungskonzepte binnen acht Jahren (Frist verlängert mit LGBL Nr. 55/2024) an die Bestimmungen des neuen K-ROG 2021 anzupassen, wenn sie dessen Bestimmungen nicht entsprechen.

Das neue örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) bildet gemäß § 9 (1) K-ROG 2021 die Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes und insbesondere für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes. Im Gegensatz zu dem noch auf Grundlage des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 erstellten Konzept aus dem Jahr 2008, das für den Planungszeitraum bis 2017 erstellt wurde, wird das neue ÖEK 2025 als Verordnung erlassen und erhält dadurch eine höhere Rechtsverbindlichkeit.

Die Koralmbahn als „Gamechanger“ der örtlichen Entwicklung

Der Gemeinderat hat das örtliche Entwicklungskonzept periodisch zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der örtlichen Raumordnung zu ändern. Für die Region Unterkärnten und insbesondere die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal liegen in dieser Hinsicht neue Gegebenheiten vor. Durch die Koralmbahn (Gesamtfertigstellung Ende 2025) und die bereits erfolgte Eröffnung des Bahnhofs Lavanttal eröffnen sich für den Planungszeitraum bis 2035 nunmehr konkrete und herausragende Entwicklungsmöglichkeiten:

St. Paul rückt hinsichtlich Erreichbarkeit und Standortgunst von einer Randlage in Kärnten in die Mitte der Verkehrsachsen Südösterreichs und ist zukünftig von Graz und von Klagenfurt aus in kürzester Zeit (jeweils unter 30 Minuten) mit der Bahn erreichbar. Zugleich wird St. Paul zur Mobilitätsdrehscheibe des Lavanttals und damit auch innerhalb der Region deutlich stark an Bedeutung gewinnen. Auch die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz mit einer Distanz von nur wenigen Kilometern bis zur A2 Südautobahn ist eine günstige Voraussetzung für eine positive Entwicklung der Wirtschafts- und Wohnsandortes.

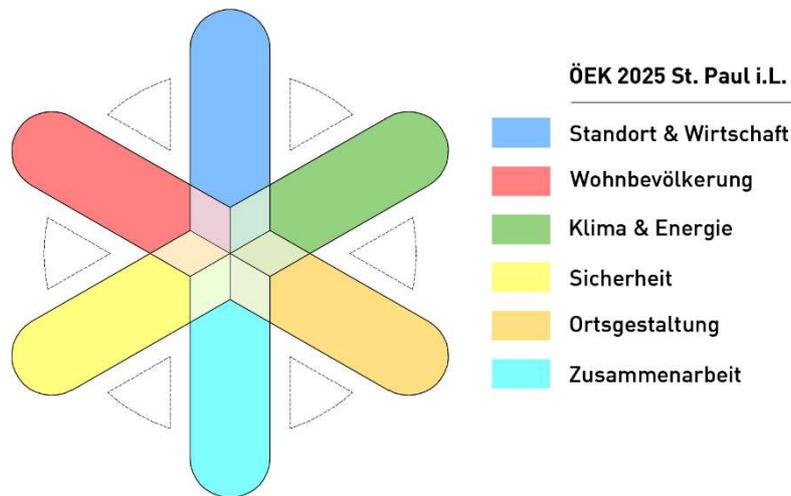
Durch die massive Veränderung der entwicklungspolitischen Randbedingungen ist in St. Paul mit einem trendumkehrenden Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum und daraus resultierend mit zunehmend hohem Siedlungs- und Nutzungsdruck zu rechnen. Dieser Entwicklungsschub erfordert eine qualitativ hochwertige Steuerung, um die sich ergebenden Chancen für eine nachhaltige, klimagerechte und zukunftsfähige räumliche Entwicklung zu realisieren. Dadurch soll auch Problemen wie Schäden durch Hochwasser, Zersiedelung, Bodenspekulation, Bodenversiegelung udgl. bestmöglich begegnet und vorgebeugt werden.

Dafür wurde als verpflichtendes strategisches Steuerungsinstrument der örtlichen Raumplanung das örtliche Entwicklungskonzept überarbeitet und ergänzt.

Ausgehend von einer Bestandsaufnahme werden die Ziele der örtlichen Raumordnung für einen Planungszeitraum von zehn Jahren und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

Im Sinne der Kontinuität der öffentlichen Planung ist das ÖEK 2025 eine inhaltliche Revision der bisherigen Planung unter besonderer Berücksichtigung neuer überörtlicher Vorgaben (u.a. Kärntner Photovoltaikanlagen Verordnung 2024) und Strategien (Mobilitätsmasterplan Kärnten 2035, Lokale Entwicklungsstrategie der Regionalkooperation Unterkärnten 2022 etc.).

Übergeordnetes Ziel der gemeindlichen Entwicklung ist die Erhaltung und Förderung einer hohen Lebensqualität in all ihren Dimensionen, die insbesondere auf den nachstehend bezeichneten Säulen beruht:



Schemadarstellung der Säulen der gemeindlichen Entwicklung von St. Paul i.L.

Hierzu erfolgen zusätzlich zu dem ÖEK-Mindestinhalten eingewoben in die Gesamtplanung und den Textteil auch Vertiefungen zu folgenden Schwerpunktthemen (Module iS der Förderungsrichtlinie ÖEK-F2023):

- Interkommunales Entwicklungskonzept (Leitziele „Zusammenarbeit“),
- Energieraumordnung und Klimaschutz (Leitziele „Klima & Energie“) und
- Stärkung von Ortskernen – Ortskernbelebung (Leitziele „Ortsgestaltung“).

Im ÖEK 2025 erfolgt keine Festlegung von vorrangigen Entwicklungsgebieten, weshalb es keiner Genehmigung der Landesregierung bedarf.

Umweltrelevanz der Planung

Die geänderten ÖEK-Festlegungen sind gemäß einer Vorbeurteilung der einzelnen Maßnahmen (Scoping und Screening der voraussichtlichen Umweltauswirkungen) tlw. Grundlage für großräumige Festlegung von Bauland bzw. von gesonderten Festlegung von Flächen im Grünland, weshalb für wesentliche Maßnahmen des neuen örtlichen Entwicklungskonzeptes (zB Erweiterungen) eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen ist. Im Umweltbericht gemäß § 7 K-UPG wird u.a. die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, die die einzelnen Änderungen voraussichtlich entfalten, beschrieben und bewertet.

Die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention; Stammfassung BGBl. 477/1995) werden berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet können ausgeschlossen werden.

Verordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom __.__.2025, GZ: RO-209-18/ÖEK 2025, mit der das örtliche Entwicklungskonzept 2025 (ÖEK 2025) erlassen wird. Aufgrund der Bestimmungen des § 9 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) idF LGBL. Nr. 55/2024 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal (Gemeindekennzahl 20918) und bildet die Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes, insbesondere für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes.
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden:
 - a) Anlage 1 mit den Zielen der örtlichen Raumordnung für einen Planungszeitraum von zehn Jahren und den zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen, den Siedlungsschwerpunkten sowie dem Siedlungsleitbild (Textteil),
 - b) Anlage 2 mit der planlich dargestellten funktionalen Gliederung des Gemeindegebietes im Maßstab 1:40.000, GZ: RO-209-18/ÖEK 2025/Plan 01 mit Plandatum 14.02.2025 einschließlich Sonderinformationen sowie
 - c) Anlage 3 mit der planlich dargestellten räumlichen Zuordnung der Ziele und Maßnahmen der örtlichen Raumordnung (Entwicklungsplan in Form von Einzelblättern) im Maßstab 1:10.000, GZ: RO-209-18/ÖEK 2025/Plan 02a-i mit Plandatum 14.02.2025 einschließlich Sonderinformationen.

§ 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.
- (2) Zugleich tritt das örtliche Entwicklungskonzept 2008 der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal (GR-Beschluss vom 06.10.2008) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Stefan Salzmann)

Anlage 1

Textteil

Inhaltsverzeichnis (Textteil)

I.	ZIELE UND MAßNAHMEN.....	15
	(1) Vorrangige Leitziele der örtlichen Raumordnung.....	15
	1. Standort & Wirtschaft.....	15
	2. Wohnbevölkerung.....	16
	3. Klima & Energie.....	17
	4. Sicherheit.....	18
	5. Ortsgestaltung.....	19
	6. Zusammenarbeit.....	20
	(2) Grundsätzliche Ziele zu Sachbereichen.....	21
	1. Grünraum- und Bodenschutz.....	21
	2. Land- und Forstwirtschaft.....	22
	3. Nutzungskonflikte und Beeinträchtigungen.....	22
	4. Technische Infrastruktur.....	23
	5. Soziale Infrastruktur und Zivilbevölkerung.....	23
	6. Kulturerbe und Tourismus.....	24
II.	SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE.....	25
	(1) Agglomeration St. Paul-Hundsdorf-Bahnhof Lavanttal.....	25
	(2) Siedlung Weißenegg.....	27
	(3) Sonstige Ortschaften.....	27
III.	SIEDLUNGSLEITBILD.....	28
	(1) Grenzen.....	28
	(2) Teilräume.....	28
	1. Winkling.....	28
	2. Stadling.....	29
	3. Siedlung Kampach.....	29
	4. Meierei Kollnitz.....	30
	5. Bahnhof Lavanttal Süd.....	30
	6. Hundsdorf Nord.....	31
	7. Hundsdorf Süd / Zogglhof.....	32
	8. St. Paul Nord inkl. Rabenhofstraße.....	32
	9. St. Paul Ost.....	33
	10. St. Paul Süd.....	34

11. St. Martin	34
12. Granitztal-Dober	35
13. Granitztal-Nickl.....	35
14. Bitesnichtsiedlung	36
15. Granitztal-Gössnitzer	36
16. Zellbach	37
17. Siedlung Weißenegg	37
18. Stichbachsiedlung.....	38
19. Mühlviertel	38
20. Legerbuch Nord	38
21. Legerbuch-Loschental	39
22. Legerbuch	39
23. St. Margarethen	39
24. Unterholz.....	40
(3) Bestände außerhalb von Siedlungsgrenzen	40
(4) Vorrangzonen außerhalb von Siedlungsgrenzen	40

Abkürzungsverzeichnis

ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
FWP.....	Flächenwidmungsplan
BPL.....	Bebauungsplan
IFWBPL.....	Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
K-ROG 2021.....	Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung; StF: LGBl. Nr. 59/2021
K-UPG.....	Gesetz vom 30. September 2004 über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme im Land Kärnten; StF: LGBl. Nr. 52/2004
K-ÖEKV.....	Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 2023, mit der die Form der örtlichen Entwicklungskonzepte und die Übermittlung der Daten der örtlichen Entwicklungskonzepte geregelt werden; StF: LGBl. Nr. 7/2023

Dieses Dokument ist durch eingefügte Leerseiten für den doppelseitigen Ausdruck optimiert.

I. Ziele und Maßnahmen

Ausgehend von der in den Erläuterungen dargelegten Erhebung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde werden abgestuft nach Prioritäten die nachstehenden Ziele der örtlichen Raumordnung für den Planungszeitraum bis 2035 (zehn Jahre) und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Die Gemeinde St. Paul i.L. bekennt sich dadurch zu einer dynamischen Entwicklung.

Zur Hierarchie der Ziele

Im Zielsystem des örtlichen Entwicklungskonzeptes werden gemeindeweit vorrangige Leitziele der örtlichen Raumordnung („Säulen der gemeindlichen Entwicklung“) sowie grundsätzliche Ziele zu Sachbereichen festgelegt. Für die durch Siedlungs-, Infrastruktur- und Naturraumgrenzen gebildeten Teilräume werden im Siedlungsleitbild zudem spezifische Planungsziele gemäß der K-ÖEKV und Ziele der Teilraumentwicklung festgelegt.

Die Erreichung der Leitziele soll durch die zugeordneten Maßnahmen erfolgen und insbesondere auch durch Festlegungen in den nachgeordneten Instrumenten der örtlichen Raumplanung (Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) sowie durch geeignete Maßnahmen außerhalb der hoheitlichen Planung (zB Masterpläne und Vereinbarungen) vorbereitet und unterstützt werden.

Bei konkurrierenden Zielen sind in Folgeverfahren und Entscheidungsprozessen Abwägungen vorzunehmen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen kann eine Priorisierung auch entsprechend der Verfügbarkeit finanzieller Mittel der Gemeinde erfolgen.

(1) Vorrangige Leitziele der örtlichen Raumordnung

1. STANDORT & WIRTSCHAFT

Nutzung der Entwicklungschancen infolge der Inbetriebnahme des Bahnhofs „Lavanttal“ sowie der Gesamtfertigstellung der Koralmbahn im Jahr 2025: Entwicklung St. Pauls zu einem Wirtschafts-, Arbeits- und Bildungsstandort von regionaler Bedeutung.

Zugeordnete Maßnahmen:

- a. Stärkung der Entwicklung des ländlichen Raums insbesondere durch abgestimmte Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie 2022 der LAG Regional Kooperation Unterkärnten (LEADER-Region).
- b. Erarbeitung eines Masterplans als strategisches Planungsinstrument der Gemeinde bzgl. der gestaffelten räumlichen, funktionalen und infrastrukturellen Entwicklung sowie Gestaltung des Hauptsiedlungsgebietes zwischen dem Hauptort St. Paul und dem Bahnhof Lavanttal.

- c. Sicherung von Grundflächen für Betriebsansiedlungen im unmittelbaren Anschluss an den Bahnhof Lavanttal zur Gewährleistung der Innen- vor der Außenentwicklung (zB durch sukzessive Baulandausweisungen im Flächenwidmungsplan und die Festlegung von Vorbehaltsflächen gemäß § 29 K-ROG 2021).
- d. Interkommunal abgestimmte Begründung und Entwicklung eines „Gewerbe- und Technologieparks“ südöstlich des Bahnhofs Lavanttal, bevorzugt mit Fokussierung auf Forschung, Entwicklung und Innovation. Sicherstellung einer Standortentwicklung unter Ausschluss von Lager-, Logistik- und Verteilernutzungen in Gunstlagen (zB durch die Festlegung von Bauland als zweckgebundene Sondergebiete und unterstützt durch Vertragsraumordnung gemäß § 53 K-ROG 2021).
- e. Ausweisung geeigneter Erweiterungsflächen bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe (v.a. durch Baulandneufestlegung bzw. -fortführung in Hundsdorf Nord und St. Paul Ost-Industriestraße) sowie Herstellung der raumplanerischen Voraussetzungen für (Klein-)Betriebsansiedlungen in geeigneten Lagen ohne Konkurrenz zum „Gewerbe- und Technologiepark“ (zB durch die Festlegung von Entwicklungsbedingungen – vgl. Sonderinformationen zum Entwicklungsplan).
- f. Stärkung des Schul- und Ausbildungsstandortes unter Berücksichtigung der verbesserten Erreichbarkeitsverhältnisse (zB durch die Festlegung von Vorbehaltsflächen).
- g. Stärkung der Zentrumsfunktion im Hauptort St. Paul durch innerörtlichen Ausbau des öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebotes (kein Konkurrenzstandort am Bahnhof Lavanttal) sowie Sicherung und Nutzbarmachung der innerörtlichen Brachflächen (ehem. Bahnhofsareal).
- h. Stärkung der Tourismusfunktion durch multimodale Anbindung der Kultur-, Natur-, Kulinarik- und Erholungsangebote im Gemeindegebiet mit der neuen Mobilitätsdrehscheibe des Bahnhofs Lavanttal.
- i. Erhaltung und Verbesserung der ÖPNV- und Radwegeanbindung sämtlicher Orte und Siedlungen im Gemeindegebiet an die neue Mobilitätsdrehscheibe des Bahnhofs Lavanttal (u.a. durch Nachnutzung der ehemaligen Regionalbahntrasse und Ermöglichung neuer Rad-Infrastrukturen durch geeignete FWP-Festlegungen im Anlassfall).

2. WOHNBEVÖLKERUNG

Herbeiführung einer Trendwende bzgl. der Bevölkerungsentwicklung: Eindämmung des Bevölkerungsverlustes und Erhöhung des Bevölkerungsstandes um mind. 2 % innerhalb des Planungszeitraums bis 2035.

Zugeordnete Maßnahmen:

- a. Schaffung von gut erreichbaren Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet, um dem maßgeblichen Abwanderungseffekt der Arbeitslosigkeit bzw. der Ausweichung in andere Arbeitsmarktregionen entgegenzuwirken (zB unterstützt durch die Bereitstellung von genügend Bauland für Bauten gewerblicher, industrieller und sonstiger betrieblichen Nutzungen).
- b. Sicherung einer hohen Wohnumfeld- und Lebensqualität auch durch Erhaltung und Ausbau gut erreichbarer Gemeinbedarfseinrichtungen (Kinderbetreuung, Geschäfte des täglichen Bedarfs, Dienstleister etc.; zB unterstützt durch die Bereitstellung von genügend Bauland für Bauten wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Nutzungen).
- c. Stärkung der Wohnfunktion insbesondere im Hauptort St. Paul durch Nutzung von Baulandreserven sowie durch sukzessive Bauland-erweiterungen, wenn die Verfügbarkeit der Grundflächen für die Errichtung von, bevorzugt förderbaren, Wohngebäuden gesichert ist (zB durch die Festlegung von Vorbehaltsflächen oder Bebauungsfristen gemäß der §§ 29 und 35 oder das Setzen von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 53 K-ROG 2021).
- d. Herstellung der raumplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung verdichteter Wohnformen in Einklang mit den neuen Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung auch durch eine maßvolle räumliche Verdichtung der Bebauung innerhalb der Siedlungsschwerpunkte (zB durch geeignete Festlegungen in der nachfolgenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung).
- e. Umsetzung von Baulandmodellen für Leistbares Wohnen auch durch Abschluss von geeigneten Vereinbarungen mit Grundeigentümern gemäß § 53 K-ROG 2021.

3. KLIMA & ENERGIE

Räumliche Entwicklung in Anpassung an den Klimawandel: Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur im Zeichen eines verantwortungsvollen Umgangs mit den natürlichen Ressourcen und umweltverträgliche Steuerung der zu erwartenden Entwicklungsdynamik.

Zugeordnete Maßnahmen:

- a. Teilnahme am e5-Landesprogramms für energieeffiziente Gemeinde (externe Qualitätssicherung und regelmäßige Zertifizierungen).
- b. Festlegung von Siedlungsgrenzen im Entwicklungsplan in Ergänzung zu robusten Infrastruktur- und Naturraumgrenzen zur Sicherstellung einer kompakten Siedlungsentwicklung (Vermeidung von Zersiedelung) mit Fokus auf das Hauptsiedlungsgebiet zwischen dem Hauptort St. Paul und dem Bahnhof Lavanttal.

- c. Änderung des Modal Split der Verkehrsteilnehmer:innen innerhalb der Gemeinde zugunsten umweltfreundlicher Verkehrsmittel auch durch Umsetzung zutreffender Maßnahmen des Mobilitäts Masterplans Kärnten 2035 (MoMak) und Nutzung von Fördermitteln (zB für das Regionale Mobilitätslabor „Mobireg“).
- d. Verbesserung der ÖV-Bedienungsqualität und -quantität zur Stärkung des ländlichen Raumes (zB durch den Ausbau von Mikro-ÖV-Systemen und die Errichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle im Bereich der Volksschule Granitztal). Ortsentwicklung und -erweiterung vorwiegend im Bereich der Haltestellen des öffentlichen Linienverkehrs.
- e. Optimierung des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes und Verbesserung der Durchwegung insbesondere für den Fuß- und Radverkehr zur Stärkung des nichtmotorisierten Verkehrs und zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV) auch durch geeignete Festlegungen in der nachfolgenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.
- f. Herstellung der raumplanerischen Voraussetzungen für die verstärkte Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere in Form von Solarenergieanlagen. Sicherstellung der Einfügung der Anlagen in den Landschaftsraum auch durch Bepflanzungsvorgaben in der nachfolgenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.
- g. Berücksichtigung von Potentialen der Gewinnung erneuerbarer Energie auch durch Freihaltung von sonstigen Nutzungen in der nachfolgenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.
- h. Förderung und weiterer Ausbau der Nahwärmeversorgung mit erneuerbaren Energieträgern sowie Förderung von Biomasseheizungen und Alternativenergieanlagen auch durch geeignete Festlegungen in der nachfolgenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.
- i. Mitwirkung an der Bewusstseinsbildung bzgl. Klimaneutralität auch im Zuge von Raumordnungsverfahren.

4. SICHERHEIT

Vermeidung von Gefährdungen durch Naturgewalten und Umweltschäden: Ortsentwicklung und -erweiterung unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdungssituation sowie Erhaltung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für den schadlosen Hochwasserrückhalt.

Zugeordnete Maßnahmen:

- a. Ehestmögliche Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten im Hauptsiedlungsgebiet, v.a. Ertüchtigung des Rückhaltebeckens Granitztal und Errichtung des Rückhaltebeckens Langlbach als Voraussetzung für die Innenentwicklung im Hauptort St. Paul.

- b. Grundsätzlich Freihaltung von Retentionsräumen, Abflussgebieten und ausgewiesenen Funktionsbereichen. Siedlungsentwicklung innerhalb von Überflutungsflächen und Gefahrenzonen nur bei nachweislichem Ausschluss einer Beeinträchtigung der Abflusssituation in Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen (= Möglichkeit der Einzelfallprüfung in Folgeverfahren).
- c. Freihaltung der Uferstreifen von Fließgewässern von neuen Widmungen und Bebauungen auch durch Festlegung von Immissionsschutzstreifen im Flächenwidmungsplan (Grünlandstreifen mit mind. 10 m Breite bei noch unbebauten Grundflächen).
- d. Vertiefte Prüfung der Untergrundverhältnisse und der Gefahr von Hangrutschungen vor Änderungen des Flächenwidmungsplanes und vor Bebauungsplanungen (zB durch Konsultierung des landesgeologischen Dienstes). Siedlungsentwicklung in geologisch anspruchsvollem Gebiet nur bei vertretbarem technisch-wirtschaftlichem Aufwand der allenfalls erforderlichen Maßnahmen.
- e. Vertiefte Prüfung der Hangwassersituation (Oberflächenabfluss) vor Änderungen des Flächenwidmungsplanes: Baulandneufestigungen in den Gefährdungskategorien „hoch“ und „sehr hoch“ gemäß der Hinweiskarte Oberflächenabfluss des Landes nur auf Grundlage eines geeigneten Schutz- und Entwässerungskonzeptes.
- f. Prüfung der Möglichkeit einer Rückwidmung von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland gemäß § 36 K-ROG 2021 bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes, wenn diese peripher im Gemeindegebiet gelegen sind und für den Rückhalt und Abfluss von Hochwasser erforderlich sind oder eine wesentliche Funktion für den Hochwasser- bzw. Oberflächenabfluss aufweisen.

5. ORTSGESTALTUNG

Stärkung und Belebung des Ortskernes im historischen Markt St. Paul unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungsmöglichkeiten nach Aufgabe der Bahnhofsnutzung.

Zugeordnete Maßnahmen:

- a. Erarbeitung der Grundlagen und Umfangung gemäß der Kärntner Orts- und Stadtkern-Verordnung 2022 und Einbeziehung des Gebietes zwischen Stift St. Paul und dem ehemaligen Ortsbahnhof in eine allfällige Ortskern-Festlegung gemäß § 31 K-ROG 2021.
- b. Vermeidung von Kaufkraftabflüssen aus dem Ortskern und Optimierung bzw. Attraktivierung der Handelslandschaft im gesamten Hauptort (zB durch Bereitstellung von genügend Bauland für Geschäftszwecke im Ort und die Vermeidung von Widmungen für konkurrierende Nutzungen im Bereich des Bahnhofs Lavanttal).

- c. Wahrung eines dynamischen und kleinstädtisch geprägten Ortskerns durch Sicherstellung einer angemessenen (auch vertikalen) Nutzungsdurchmischung und eines ausreichend groß dimensionierten Geschäftsgebietes (zB auch durch auch Erweiterung des Baulandes und geeignete Festlegungen in der nachfolgenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung).
- d. Im Anlassfall Einrichtung eines Leerstands- bzw. Immobilienmanagements für eine optimierte Orts- und Handelsentwicklung.
- e. Führung des angestrebten Radweges auf der Trasse der ehemaligen Regionalbahn bevorzugt durch den Ortskern St. Paul zur Erhöhung der innerörtlichen Wertschöpfung im historischen Markt und entlang der Hauptstraße (Trassenauswahl ggf. auf Grundlage einer Alternativenprüfung).
- f. Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Straßenräume sowie der Aufenthaltsqualität für den nichtmotorisierten Verkehr im Ortskern (zB auch durch geeignete Festlegungen in der nachfolgenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung).
- g. Sicherstellung der Fernwirksamkeit baulicher Dominanten (v.a. der Stiftsanlage) auch bei baulichen Maßnahmen im Ortskern (zB auch durch geeignete Festlegungen in der nachfolgenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung).
- h. Dimensionierung von neuen Bauten unter Berücksichtigung der bestehenden Kubaturen – Anlehnung an den Umgebungsbestand. Vermeidung strukturfremder Bauformen und Objekte durch entsprechende Vorgaben in der Bebauungsplanung.
- i. Bei Ortserweiterungen Herstellung von raumbildenden Bebauungen und Vermeidung gestalterischer Monotonie. Beachtung der Maßstäblichkeit der Umgebung bei Festlegungen in Bebauungsplänen, zB auch durch Übergänge mit Abtreppungen zu angrenzenden Bebauungen. Qualitätssicherung auch durch Wettbewerbsverfahren.
- j. Sicherung und Ausbau der Sport- und Freizeiteinrichtungen (zB auch durch Erweiterung bestehender Grünland-Sondernutzungen und/oder deren Nutzungsänderung im Flächenwidmungsplan).

6. ZUSAMMENARBEIT

Implementierung der Ziele interkommunaler Entwicklungskonzepte und überörtlich abgestimmter Strategien in die örtliche Raumplanung.

Zugeordnete Maßnahmen:

- a. Masterplanung für die Potentialflächen rund um den Bahnhof Lavanttal in Zusammenarbeit mit der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH (Koordination der Gemeinden des Lavanttals) sowie der BABEG Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungs GmbH.

- b. Entwicklung und Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Kooperation mit der ÖBB und dem Verkehrsverbund Kärnten (VVK).
- c. Sicherstellung einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Abwasser-sammlung und -reinigung durch aktive Mitgliedschaft im Reinhaltverband Mittleres Lavanttal.
- d. Sicherstellung einer zuverlässigen und stabilen Internetversorgung (Umsetzung der Digitalen Agenda des Bundes) in Kooperation mit der Österreichischen Glasfaser-Infrastrukturgesellschaft und der KELAG.
- e. Sicherstellung der Versorgung älterer Bevölkerungsgruppen durch den Ausbau gemeindeübergreifender Kooperationen im Bereich der mobilen Altenpflege bzw. durch Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Pflegeplätzen.
- f. Regionale Kooperation zur Absicherung der Standards in der medizinischen Versorgung und in der Vorsorgemedizin.

(2) Grundsätzliche Ziele zu Sachbereichen

1. GRÜNRAUM- UND BODENSCHUTZ

- a. Erhaltung und Verbesserung der Bodengesundheit durch Schutz des Bodens und seiner Funktionen v.a. als Lebensraum, Speicher und Filter. Vermeidung von Bodenerosion und Bodenverschmutzung sowie zusätzlicher Belastungen der Bodenökosysteme.
- b. Minderung der Auswirkungen neuer Bodenversiegelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen und Entsiegelung des Bodens nach Möglichkeit.
- c. Sicherstellung einer geringen Flächeninanspruchnahme durch Nutzung von geeigneten Baulandreserven, differenzierte Festlegungen zur baulichen Ausnutzung der Grundstücke sowie die Mobilisierung neuen Baulandes (Vermeidung von Baulandhortung und spekulativen Baulandpreisen).
- d. Erhaltung und Verbesserung von Quantität und Qualität der Grünausstattung auch in den Siedlungsräumen zur Erhöhung der Lebens- und Aufenthaltsqualität, zur Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Stärkung der Klimaresilienz.
- e. Erhaltung und Verbesserung von Grünraumelementen im Siedlungsgebiet sowie der Vernetzung mit dem Umland (Übergänge zur Natur- und Kulturlandschaft).
- f. Verwendung ausschließlich standortgerechter und klimafitter Gehölze für Neupflanzungen von Bäumen in den Ortsgebieten. Genereller Ausschluss der Anpflanzung neophytischer, invasiver Pflanzen.

- g. Leistung von Informations- und Motivationsarbeit zur Erhaltung und Stabilisierung schützenswerter landschaftsökologischer Einheiten.
- h. Nach Möglichkeit Renaturierung gewässernaher Bereiche und harter Verbauungsmaßnahmen (zB durch Ergänzung und Neupflanzung fehlender Ufervegetation).
- i. Errichtung neuer Flachdächer bevorzugt als intensive Gründächer (zB auch in Kombination mit PV-Aufdachanlagen).

2. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- a. Sicherung und Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Voll- und Nebenerwerbsbetriebe und Betriebsstätten.
- b. Sicherung der Landwirtschaft und der Nahrungsproduktion durch Freihaltung von Böden hoher Güte. Freihaltung von landwirtschaftlichen Gunstlagen von störenden Nutzungen bzw. Abwägung von Interessen.
- c. Schonende Bewirtschaftung der Wälder und Sicherstellung der Nutzung des Holzes auch auf lokaler Ebene. Erhaltung von Wäldern mit Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion sowie von Abständen zu Waldrändern.
- d. Berücksichtigung von Emissionsrechten von tierhaltenden Betrieben im Bauland bzw. im Nahebereich von Bauland und Berücksichtigung dieser Emissionsrechte bei Festlegungen im Flächenwidmungsplan.
- e. Herstellung der raumplanerischen Voraussetzungen für eine geeignete Nachnutzung von Hofstellen auch bei Betriebsaufgabe.

3. NUTZUNGSKONFLIKTE UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- a. Treffen von lärmindernden Maßnahmen entlang der Landesstraßen (bauliche und gestalterische Maßnahmen) nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten. Vermeidung von Baulandfestlegungen in lärmbelasteten Gebieten ohne Eignung für Schutzmaßnahmen.
- b. Beachtung der Lärmemissionsrechte von industriellen und gewerblichen Betrieben bei der Festlegung von Wohnbauland.
- c. Mitwirkung an der Entflechtung von Nutzungen in Konfliktlagen (zB St. Paul Ost / Industriestraße oder Legerbuch) zur Entschärfung von Fehlentwicklungen. Nach Möglichkeit Konversion von innerörtlichen Betriebsflächen hin zu Standorten mit Wohn- und/oder Arbeitsleitfunktion.
- d. Vermeidung des Abbaus von Rohstoffen zur Sicherung der touristisch-kulturellen und landschaftsräumlichen Zielsetzungen.

4. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- a. Vorsorge und laufende Notfallplanung für einen längeren Stromausfall (Blackout): Vorhaltung eines Notstromaggregats und einer Notausstattung zur Erstversorgung der Bevölkerung. Mitwirkung an der Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Erhöhung des Grades der Eigenversorgung.
- b. Ausbau, Erneuerung oder Neubau von Stromleitungen, insbesondere zur Erhöhung der Einspeisekapazität durch Anlagen mit Gewinnung erneuerbarer Energie (v.a. Solar- und Photovoltaikanlagen).
- c. Vorbeugung von Nutzungskonflikten durch Vermeidung einer Über- oder Unterbauung von Strom- und Gasleitungen (zB durch von Geringhaltung von Querungen, Beachtung der Schutzbereiche elektrischer Leitungsanlagen gemäß § 14a K-EG sowie durch Berücksichtigung von Servitutsbereichen bei Baulandabgrenzungen).
- d. Glasfaser- bzw. Breitbandausbau im gesamten Gemeindegebiet zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und als Basis für die Digitalisierung in allen Sektoren (iS einer Teilhabe an der Breitbandinitiative Kärnten).
- e. Ständige Verbesserung der Gemeindeangebote bzgl. E-Government.
- f. Sicherung der Qualität des Trinkwassers im gesamten Gemeindegebiet sowie Schutz der Quellwässer und des Grundwassers für die derzeitige und künftige Trinkwasserversorgung.
- g. Sicherung einer ausreichenden Kapazität der Wasserversorgung, auch in Hinblick auf großräumige Siedlungs- und Netzerweiterungen. Errichtung von Zisternen zur Regenwassernutzung nach Möglichkeit.
- h. Sicherung und bedarfsorientierte Erweiterung der Abwasserreinigungsanlagen und -netze gemäß dem jeweiligen Stand der Technik.
- i. Möglichst schonende und nachhaltige Bewirtschaftung von Abfällen: verstärkte Müllvermeidung im Bereich der Gemeindeverwaltung, der öffentlichen Einrichtungen sowie der Haushalte und Betriebe.

5. SOZIALE INFRASTRUKTUR UND ZIVILBEVÖLKERUNG

- a. Nachhaltige Siedlungsentwicklung für alle Altersgruppen zur Bindung junger und älterer Bevölkerungsgruppen an die Gemeinde
- b. Erhaltung und ständige Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung und der Pflichtschulen nach Maßgabe der demografischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde. Förderung von ganztägigen Betreuungsformen.

- c. Sicherung und Verbesserung außerschulischer Bildungseinrichtungen sowie Stärkung des Vereinslebens und Unterstützung der Zusammenarbeit der Vereine.
- d. Erhaltung und Verbesserung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, der Sporteinrichtungen, des Spielplatz- und Freizeitangebotes.
- e. Aufrechterhaltung und ständige Verbesserung der medizinischen Versorgung und der sozialen Dienstleistungen: Anpassung an die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur vor allem in Hinblick auf die Zunahme der Anzahl von älteren Personen (Seniorenbetreuung).
- f. Ausrichtung und Priorisierung der Siedlungsentwicklung im Nahe- und Einzugsbereich der Standorte von Sozial- und Zivilschutzeinrichtungen.

6. KULTURERBE UND TOURISMUS

- a. Erstellung eines Fremdenverkehrskonzeptes mit Strategie zur zukünftigen touristischen Ausrichtung zieladäquater Maßnahmen.
- b. Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft für die Wohlfahrtsfunktion und den Tourismus.
- c. Schutz und Erhaltung von baukünstlerisch bedeutsamen Objekten und Strukturen, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Ortsbild prägen.
- d. Vermeidung städtebaulicher und gestalterischer Fehlentwicklungen bei der Erweiterung, Entwicklung und Veränderung bestehender Strukturen (zB auch durch Unterhaltung eines Baukulturbeirates).
- e. Hebung der Baukultur in Hinblick auf architektonische und städtebauliche Qualität im gesamten Gemeindegebiet (zB auch durch Teilbebauungsplanung mit Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung der charakteristischen Bebauungsstruktur und des Orts- und Landschaftsbildes gemäß § 48 (5) K-ROG 2021 sowie die Förderung der Vermittlung von Baukultur).
- f. Weitere Positionierung des landwirtschaftlichen Obstbaus als Kulturgut und Förderung der touristischen sowie gastronomischen Vermarktung: Unterstützung des Kompetenzzentrums im Zoglhof („Mostbarkeiten“).
- g. Ausbau von Wander-/Rad- und Mountainbikewegen (zB auch durch Nutzung der ehem. Regionalbahn inkl. Tunnel ins Jauntal und ständige Verbesserung der Rad-Infrastruktur entlang der Strecke).
- h. Hintanhaltung von ausschließlichen Ferienwohnnutzungen.

II. Siedlungsschwerpunkte

Die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten erfolgt gemäß § 10 K-ROG 2021. Im Entwicklungsplan werden Siedlungsschwerpunkte unter Verwendung des Planzeichens mit Code F15 des „Zeichenschlüssel Entwicklungsplan“ gemäß Anlage zu § 1 der K-ÖEKV abgegrenzt.

Gemäß den Erläuterungen zum K-ROG 2021 werden als Siedlungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Funktion der Zentralen Orte und der Verflechtungsbereiche in den Talschaften Siedlungen oder Siedlungsteile innerhalb einer Gemeinde in Betracht kommen, die wegen ihrer Ausstattung mit zentralen Einrichtungen, ihrer Erreichbarkeit, ihrer Einwohnerzahl und vorhandener oder absehbarer Potentiale für eine Bebauung oder Innenverdichtung günstige Voraussetzungen für ihre Weiterentwicklung aufweisen. Die in § 10 K-ROG 2021 geforderte „Bedachtnahme“ soll dabei anhand einer kumulativen raumordnungsfachlichen Betrachtung der Kriterien erfolgen. Nicht jedes einzelne Kriterium soll entscheidend sein, sondern das Gesamtbild der Kriterien.

Im ÖEK 2008 wurden keine Siedlungsschwerpunkte ausgewiesen. In der Siedlungsstruktur wurden jedoch zwei Zentralbereiche identifiziert:

- 1. Die Gemeinde verfügt mit St. Paul über einen Gemeindehauptort auf welchen sich die zentralörtlichen Einrichtungen konzentrieren. [...]*
- 2. Die Siedlung Weißenegg im Granitztal ist mit der Volksschule (Mitnutzung Kulturräumlichkeit) und dem Sportplatz das Gemeindegemeinschaftszentrum. [...]*

(1) Agglomeration St. Paul-Hundsdorf-Bahnhof Lavanttal

St. Paul bildet den Gemeindehauptort, der sich historisch um die Ortsdominante des Benediktinerstiftes St. Paul entwickelt hat. Er weist eine sehr gute Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie mit kleingewerblichen Strukturen auf. Der Ortskern am Fuße des Stiftshügels ist durch geschäfts- und dienstleistungsorientierte Nutzungen (inkl. gastronomischer Leitbetriebe) geprägt, während sich im Nordosten zwischen ehem. Bahnstrecke und der Lavant auch industrielle Nutzungen herausgebildet haben (v.a. Fa. Steiner-Bau). Im Süden weitet sich der Ort bis in das Granitztal aus und weist dort auch ergänzende Freizeitnutzungen auf (Erlebnisschwimmbad).

Als räumliches Entwicklungsziel für den Gemeindehauptort wurde langjährig eine organische Erweiterung über die bestehende Siedlungsaußengrenze nach Norden Richtung Hundsdorf angestrebt (organisches Zusammenwachsen).

Hundsdorf stellt eine im nördlichen Vorfeldbereich des Gemeindehauptortes gelegene, gemischt strukturierte Ortschaft dar, die im Kernbereich noch landwirtschaftlich geprägt ist. Ursprünglich handelte es sich um eine Streulage zwischen den stiftszugehörigen Anlagen der Meierei Kollnitz und dem Zoggthof. Eine Wohnsiedlung hat sich im Bereich der westlich angrenzenden Hanglagen herausgebildet, während im Norden industriell-gewerbliche Nutzungen stattfinden (v.a. Fa. NCA Container- und Anlagenbau).

Diese reichen bis an die Trasse der Koralmbahn heran, die gemeinsam mit den Bahnhofsanlagen im Norden eine Zäsur im Talboden darstellt und als logischer räumlicher Abschluss der Siedlungsagglomeration dient.

Kriterium iS § 10 (1) K-ROG 2021	Erfüllung	Begründung
Vorhandensein einer dichten, zusammenhängenden Bebauung und typischen innerörtlichen Nutzungsvielfalt.	Ja	St. Paul als kompakt aus dem historischen Markt erwachsener Ort weist ein breites Nutzungsspektrum auf. Hundsdorf ist ein Dorf agrarischen Ursprungs mit ergänzenden Wohn- und Gewerbenutzungen. Der Bahnhof Lavanttal stellt einen großen Infrastrukturknoten mit begleitenden Nutzungen (Verwaltung, Handel etc.) dar.
Ausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen).	Tlw.	Verwaltungs-, Bildungs-, Versorgungs-, Handels-, Zivilschutz- und Kultur-einrichtungen bestehen im Hauptort St. Paul. In Hundsdorf besteht das Kompetenzzentrum Zogglhof. Am Bahnhof Lavanttal besteht eine Basisversorgung.
Schwerpunkt der Bevölkerungsentwicklung.	Ja	Der Ort St. Paul (Ortskennzahl 3105) weist den höchsten Bevölkerungsstand innerhalb der Gemeinde auf, Hundsdorf (OKZL. 3099) den fünfthöchsten.*
Gute Erreichbarkeit innerhalb des Gemeindegebietes.	Ja	Lage an Landesstraßen und Hauptlinien des ÖPNV.
Vorhandensein innerörtlicher Verdichtungspotentiale und Baulandreserven und Verfügbarkeit für eine Weiterentwicklung.	Tlw.	In Innenlagen bestehen Lücken für die Auffüllung sowie Baulandreserven, die insbesondere aufgrund der Hochwassergefährdung jedoch nur eingeschränkt zur Verfügung stehen bzw. bebaubar sind.

** Reihung gemäß Angaben im Ortsverzeichnis Kärnten 2024 mit den Daten der Volkszählung 2021 (herausgegeben vom Amt der Ktn. Landesregierung, Landesstelle für Statistik).*

Ergebnis der kumulativen raumordnungsfachlichen Betrachtung:

Nach erfolgter Errichtung des Bahnhofs Lavanttal ist es für das ÖEK 2025 geboten, den Agglomerationsraum vom neuen Bahnhof bis zum historischen Hauptort gemeinsam zu betrachten und hinsichtlich seiner Zentralität zu bewerten. Die Voraussetzungen für die Festlegung als Siedlungsschwerpunkt werden überwiegend erfüllt.

(2) Siedlung Weißenegg

Die Siedlung Weißenegg hat sich in erhöhter Lage rechts des Granitzbachs entlang einer durch das Tal verlaufenden Weganlage mit Einzelgehöften entwickelt und weist keinen historischen Ortskern auf. Aufgrund der Standortgunst wurde die Wohnfunktion rund um Volksschule und Sportplatz sukzessive ausgebaut, wobei auch genossenschaftliche Wohnbauten errichtet wurden.

Kriterium iS § 10 (1) K-ROG 2021	Erfüllung	Begründung
Vorhandensein einer dichten, zusammenhängenden Bebauung und typischen innerörtlichen Nutzungsvielfalt.	Ja	In der Ortsmitte besteht die Schulanlage mit angrenzenden Geschoßwohnbauten. Im Norden ist eine Sportanlage situiert, im Süden und Westen schließen kompakte Wohnviertel an. Im Nordwesten besteht eine Hoflage.
Ausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen).	Ja	Volksschule Granitztal.
Schwerpunkt der Bevölkerungsentwicklung.	Ja	Der Ort Granitztal-Weißenegg (Ortskennzahl 2997) weist den zweithöchsten Bevölkerungsstand innerhalb der Gemeinde auf.*
Gute Erreichbarkeit innerhalb des Gemeindegebietes.	Tlw.	Lage im Nahebereich der Landesstraße L134, an der eine ÖPNV-Haltestelle besteht.
Vorhandensein innerörtlicher Verdichtungspotentiale und Baulandreserven und Verfügbarkeit für eine Weiterentwicklung.	Ja	Im Süden der Ortschaft bestehen Baulandreserven. Gut geeignete Potentialflächen schließen an die Gemeindestraße an.

** Reihung gemäß Angaben im Ortsverzeichnis Kärnten 2024 mit den Daten der Volkszählung 2021 (herausgegeben vom Amt der Ktn. Landesregierung, Landesstelle für Statistik).*

Ergebnis der kumulativen raumordnungsfachlichen Betrachtung:

Die Voraussetzungen für die Festlegung als Siedlungsschwerpunkt werden überwiegend erfüllt.

(3) Sonstige Ortschaften

Die sonstigen Ortschaften im Gemeindegebiet stellen keine Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung dar, weshalb im ggst. ÖEK noch keine Schwerpunktsetzung erfolgt. Eine grundsätzliche Eignung für ergänzende Festlegungen weisen die Eignungsstandorte gemäß der funktionalen Gliederung (Anlage 2) auf.

III. Siedlungsleitbild

(1) Grenzen

Im Entwicklungsplan (Anlage 3) werden in Ergänzung zu robusten Infrastrukturgrenzen (Landesstraßen, Strom-Hochspannungsleitungen udgl.) und Naturraumgrenzen (Geländestufen, Waldränder, Uferstreifen der Lavant udgl.) absolute Siedlungsgrenzen unter Verwendung des Planzeichens mit Code E18 des „Zeichenschlüssel Entwicklungsplan“ gemäß Anlage zu § 1 der K-ÖEKV festgelegt.

Diese Siedlungsgrenzen verlaufen nicht parzellenscharf und grenzen die in (2) angeführten Teilräume mit ab.

Grundlage für die Festlegung von Siedlungsgrenzen ist insbesondere der Baulandrechtsbestand des Flächenwidmungsplanes.

Flächen innerhalb von festgelegten Siedlungsgrenzen und naturräumlichen Grenzen, die gemäß FWP-Rechtsbestand noch nicht als Bauland festgelegt sind, bilden Potentialflächen.

Durch die planliche Ausweisung der o.a. Grenzen bleiben die Bauland- und Grünlandfestlegungen (inkl. Hofstellen) des FWP-Rechtsbestandes unberührt. Es besteht keine unmittelbare Rückwidmungsverpflichtung und kein Ausschluss von Einzelbewilligungen gemäß § 45 K-ROG 2021.

Bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes soll die Neufestlegung von Bauland grundsätzlich nur noch innerhalb der robusten Infrastruktur- und Naturraum- sowie Siedlungsgrenzen erfolgen, wobei die Unschärfe der Plandarstellung („Korridor“ der Siedlungsgrenze) zu beachten ist. Ausnahmen sind auch in den Sonderinformationen zum Entwicklungsplan geregelt.

(2) Teilräume

Anmerkung: Die ÖEK-Teilräume sind nicht deckungsgleich mit den Ortschaften gemäß dem Kärntner Ortsverzeichnis.

1. Winkling

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Ausschließlich Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.

2. Stadling

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Vornehmlich Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.
- Festlegung von Aufschließungsgebiet für unbebautes Bauland mit hoher Immissionsbelastung durch Lärm aus Straßenverkehr.
- Parzellierungs- und Erschließungskonzept oder Teilbebauungsplan für Potentialflächen ohne Anschluss an eine Gemeindestraße.
- Umsetzung baulicher Lärmschutzmaßnahmen entlang der L 135.
- Gestaltungsmaßnahmen / Bepflanzung entlang der L 135.
- Gestaltung einer Torsituation am Nordrand des Teilraums.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Erweiterungen, Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.
- Verbesserung der Abflussverhältnisse und schadlose Ableitung des Oberflächenabflusses aus dem Siedlungsgebiet (ggf. durch Querung der Landesstraße).
- Herstellung eines funktional gegliederten und kompakten Siedlungskörpers, auch durch Auffüllung von Lücken und Zusammenwachsen der Siedlungssplitter.
- Siedlungserweiterung östlich der L 135 nur im Rahmen der Einbeziehung der Hofstelle Gratzl in das Siedlungsgebiet auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung (Masterplan; vgl. Positionsnummer im Plan). Besonders zu beachten und zu bewahren ist die Qualität des Landschaftsraumes, v.a. der bestehenden Topographie, Bepflanzung und der Sichtbeziehungen.
- Bei Aufgabe der lw. Nutzung im Süden des Teilraums und Lösung der Oberflächenwasserproblematik: Herstellung der Voraussetzungen für eine kleingewerbliche Nutzung auf Grundlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes oder Teilbebauungsplanes.
- Ausbau des Geh- und Radweges westlich der L 135 (Verlängerung in Richtung Norden als Lückenschluss).
- Vermeidung des Heranrückens von Wohnnutzungen an lw. Betriebe mit Tierhaltung und aufrechten Emissionsrechten.

3. Siedlung Kampach

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Änderung der bestehenden Widmungskategorien und -grenzen gem. Entwicklungsplan: Zukünftig Vorrang der Wohnfunktion unter Berücksichtigung von Bestandsnutzungen.
- Darstellung der geplanten Flächenwidmungsentwicklung gem. Entwicklungsplan: Neufestlegung von Bauland als Wohngebiet bei nachgewiesener Eignung der Untergrundverhältnisse.
- Parzellierungs- und Erschließungskonzept oder Teilbebauungsplan für die nordöstlichen Potentialflächen.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Erweiterungen, Auffüllungen und Arrondierungen.
- Herstellung eines kompakten Siedlungskörpers durch Fortführung der gebietsprägenden Bebauungsstruktur (im Bestand v.a. Ein- und Zweifamilienhausbebauung).
- Sicherstellung der allgemein nutzbaren Durchwegung des Siedlungsgebietes und Vermeidung von Sackgassen.

4. Meierei Kollnitz

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Teilbebauungsplan für Erweiterungen unter besonderer Berücksichtigung der historischen Bausubstanz und landschaftsräumlichen Qualität.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Einbeziehung in das Siedlungsgebiet (zB Neufestlegung von Bauland als Sondergebiet bei dauerhafter Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung).
- Revitalisierung des denkmalgeschützten bzw. -würdigen Gebäudebestandes und Wiedernutzung der Gesamtanlage für Kultur-, Beherbergungs-, Gastronomie- und Sonderwohnformen o.ä. Dabei Erhaltung der landschaftsräumlichen und baukünstlerischen Qualität des Bestandes.
- Vermeidung von Nutzungskonflikten zur lw. Produktionsstätte industrieller Prägung „Tatschl“ im Nordwesten.

5. Bahnhof Lavanttal Süd

Siedlungsschwerpunkt

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Masterplan inkl. funktionaler und zeitlicher Zonierung als Grundlage für die nachfolgende Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.
- Darstellung der geplanten Flächenwidmungsentwicklung gem. Entwicklungsplan im unmittelbaren Anschluss an den Bahnhof: Neufestlegung von Bauland als Sondergebiet (ggf. auch als Aufschließungsgebiet mit Aufschließungszonen).
- Teilbebauungspläne für das Bauland – Sondergebiet unter besonderer Berücksichtigung einer möglichen Entwicklung der Anschlussflächen.
- Erhöhung der Verkehrssicherheit am Kreuzungspunkt der L 135 und der L 145 (zB durch Versatz oder Errichtung eines Kreisverkehrs).
- Gestaltungsmaßnahmen / Bepflanzung entlang der Landesstraßen.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Standortentwicklung und Einbeziehung in das Siedlungsgebiet.
- Prüfung der Möglichkeit einer Teil- oder Vollumlegung der Landesstraße L 145 entlang der hochrangigen Leitungsinfrastruktur zur Herstellung einer robusten und erweiterungsfähigen Struktur des Gesamtgebietes.

- In Abstimmung mit der Landes- und Regionalplanung Begründung eines interkommunalen „Gewerbe- und Technologieparks“ mit folgenden Anforderungen an Bebauung und Nutzung:
 - Entwicklung in Etappen von innen nach außen,
 - Aufbau eines öffentlichen Straßen- und Wegenetzes für die gefahren- und konfliktfreie Benützung mit allen Verkehrsmitteln sowie multimodale Verknüpfung mit dem Hauptort St. Paul,
 - Vorausschauende Strukturierung in Hinblick auf das sich ändernde Mobilitätsverhalten und -angebot (zB Berücksichtigung der möglichen Nachnutzung von Kfz-Stellplatzanlagen udgl.),
 - Vornehmlich Ansiedelung arbeitsplatzintensiver Nutzungen mit geringem Emissionslevel (Ausschluss produzierender Industrie),
 - Herstellung einer Mindestversorgungsinfrastruktur (Geschäfte, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen udgl.) unter Ausschluss einer Standortkonkurrenz zum Hauptort St. Paul,
 - Berücksichtigung von bedeutenden Beständen und Beziehungen des Landschafts- und Kulturraumes bei der Anordnung und Gestaltung neuer Objekte (v.a. Ensemble des Zogglhofs und Sichtachse zum Stift St. Paul sowie Übergang zur Lavant),
 - Herstellung nachhaltiger Strukturen durch hohe Standards (langfristig Energieautarkie und Klimaneutralität der Anlage, zB durch Zertifizierung „klimaaktiv Standard für Quartiere“),
 - Herstellung qualitätvoller Freiräume und Grünverbindungen,
 - Sicherstellung einer Bebauung mit hohem baukulturellen und gestalterischen Anspruch (zB durch Qualitätssicherungsverfahren).

6. Hundsdorf Nord

Siedlungsschwerpunkt

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Darstellung der geplanten Flächenwidmungsentwicklung gem. Entwicklungsplan: Neufestlegung von Bauland als Industriegebiet zwischen L 135 und Gemeindestraße nach Lösung der Oberflächenwasserproblematik. Umsetzung von Lärm, Staub- und Sichtschutzmaßnahmen zwischen Industrie- und Dorfgebiet.
- Im Anlassfall Änderung des Baulandes – Sondergebiet für Bioheizwerk zu Bauland – Industriegebiet.
- Erhöhung der Verkehrssicherheit am Kreuzungspunkt der L 135 und der Gemeindestraße (zB durch Versatz oder Errichtung eines Kreisverkehrs).
- Gestaltungsmaßnahmen / Bepflanzung entlang der L 135.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Erweiterungen, Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.
- Verbesserung der Abflussverhältnisse und schadlose Ableitung des Oberflächenabflusses aus dem Siedlungsgebiet (ggf. durch Querung der Landesstraße).
- Verbesserung der funktionalen Trennung zum dörflichen Siedlungsgebiet im

- Süden (zB durch Erdwall und Grünpuffer als Immissionsschutz; ggf. auch durch Änderungen am Erschließungssystem und öffentlichen Straßennetz).
- Besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen industriellen und sonstigen Nutzungen (zB durch angemessene Beschränkung des Nutzungsumfangs in Folgeverfahren).

7. Hundsdorf Süd / Zogglhof

Siedlungsschwerpunkt

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Vornehmlich Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.
- Umsetzung baulicher Lärmschutzmaßnahmen entlang der L 135.
- Gestaltungsmaßnahmen / Bepflanzung sowie Erhaltung eines Grünpuffers entlang der L 135, auch als Immissionsschutz (zB in Form eines begrünten Erdwalls o.ä.).
- Vermeidung einer Bebauung der Terrassenböschung im Westen.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Erweiterungen, Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.
- Verbesserung des innerörtlichen Straßen- und Wegenetzes sowie der multimodalen Anbindung an den Hauptort St. Paul.
- Sicherstellung der gewerblichen und/oder touristischen Entwicklungsmöglichkeit des Zogglhofs bei allfälliger Ausgliederung aus der land- und forstwirtschaftliche Nutzung (im Anlassfall Änderung der Baulandkategorie von Dorf- zu zB Gewerbegebiet).
- Nach Möglichkeit Neufestlegung von Bauland als Wohngebiet am südlichen Ortsrand nach Maßgabe der Bebaubarkeit unter der 110 kV-Leitung und auf Grundlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes oder eines Teilbebauungsplanes. Besondere Beachtung des Oberflächenabflusses.

8. St. Paul Nord inkl. Rabenhofstraße

Siedlungsschwerpunkt

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Vornehmlich Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.
- Etappenweiser Ortserweiterung in nördliche und westliche Richtung mit Herstellung einer Anbindung an die L 135 (ggf. Kreisverkehr am Kreuzungspunkt mit der Industriestraße) und baulicher bzw. landschaftsgestalterischer Ausformung des Siedlungsrandes: Masterplan inkl. funktionaler und zeitlicher Zonierung als Grundlage für die nachfolgende Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.
- Gestaltungsmaßnahmen / Bepflanzung sowie Erhaltung eines Grünpuffers entlang der L 135, auch als Immissionsschutz (zB in Form eines begrünten Erdwalls o.ä. am nördlichen Ortsrand).
- Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der innerörtlichen Gleisanlagen (Trasse der ehem. Regionalbahn) und des alten Bahnhofs bzw. des Lagerhauses.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Herstellung eines kompakten Siedlungskörpers durch die Nutzung von Baulandreserven – Forcierung einer Bebauung (zB durch Bebauungsfrist).
- Erweiterungen, Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen unter besonderer Beachtung der örtlichen Charakteristik sowie einer ausreichenden Durchgrünung. Weitere Attraktivierung des Ortskerns und Vermeidung von innerörtlichem Leerstand sowie von Verfall der historischen Bausubstanz.
- Stärkung der Funktion als Wohn-, Arbeits- und Handelsstandort sowie Bildungs- und Kulturzentrum. Weitere Erhöhung der Nutzungsvielfalt und der zentralörtlichen Ausstattung sowie der Aufenthaltsqualität im Bereich des Marktes St. Paul und entlang der innerörtlichen L 135.
- Zielgebiet und Eignungsstandort für mehrgeschoßigen Wohnbau / genossenschaftlicher Wohnbau. Herstellung von Übergängen zwischen kleinstrukturierter und großvolumiger Wohnbebauung sowie von allgemein nutzbaren Siedlungsfreiräumen (Parks, Sportanlagen etc.).
- Langfristig Lösung des Nutzungskonfliktes im Bereich der Buxersiedlung durch Auslagerung der Tennissport-Nutzung (zB in die Industriestraße).
- Ehestmögliche Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Freistellung des Teilraums von Hochwassergefährdungen.
- Neufestlegung von Bauland als Wohngebiet am Fuchssteineracker nach Umsetzung des HW-Schutzprojektes „Langlbach“ sowie an der Rabenhofstraße bei nachgewiesener Eignung der Untergrundverhältnisse. Jeweiliges Erfordernis: Parzellierungs- und Erschließungskonzept oder Teilbebauungsplan.
- Verbesserung des innerörtlichen Straßen- und Wegenetzes (v.a. Lückenschlüsse und Spangen) sowie der multimodalen Anbindung an den Bahnhof.
- Verringerung der Belastung durch den innerörtlichen Durchzugverkehr auf der L 135 (v.a. Schwerverkehr zwischen Autobahn und der Landesgrenze).
- Erhaltung der Fernwirksamkeit der Stiftsanlage und der umliegenden Freiflächen inkl. der Klosterwiese.

9. St. Paul Ost

Siedlungsschwerpunkt

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Vornehmlich Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.
- Keine Ausweitung der industriellen Nutzung. Nach Möglichkeit Nutzungsentflechtung oder Konversion in Grenzbereichen zwischen Industrie- und Wohnnutzung. Verbesserung der Pufferfunktion (zB durch Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz).
- Vornehmlich Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Freistellung des Teilraums von Hochwassergefährdungen (Vorrangzone im Norden der Sportplatzsiedlung).
- Verbesserung der Abflussverhältnisse und schadlose Verbringung bzw.

- Ableitung des Oberflächenabflusses aus dem Siedlungsgebiet.
- Vermeidung von Konflikten durch Straßenverkehr und -benützung (Schwerverkehr durch Wohngebiet), ggf. durch Herstellung einer Anbindung oder Umfahrung im Bereich der ehem. Gleisanlagen.
- Nutzung der Baulandreserve des Gewerbegebietes ausschließlich für emissionsarme Betriebszwecke. Geeignete Baukörpersituierung für zusätzlichen Emissionsschutz gegenüber den Wohngebieten.
- Bei einer Betriebsaussiedelung: Freihaltung des Uferstreifens entlang der Lavant von neuer Bebauung und flussökologische Aufwertung.

10. St. Paul Süd

Siedlungsschwerpunkt

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Vornehmlich Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.
- Herstellung eines Alltags- und Tourismusradweges auf der Trasse der ehem. Regionalbahn mit Anbindung an den Markt St. Paul.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Erweiterungen, Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.
- Vermeidung von Leerstand sowie von Verfall der historischen Bausubstanz im Schwarzviertel.
- Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Freistellung des Teilraums von Hochwasser- und Wildbachgefährdungen. Zusätzlich Prüfung der Möglichkeit von Rückwidmungen in gefährdeten Randlagen.
- Verbesserung der Abflussverhältnisse und schadlose Verbringung bzw. Ableitung des Oberflächenabflusses aus dem Siedlungsgebiet (v.a. Freihaltung von Korridoren).
- Sicherung und Ausbau der Sport- und Freizeitnutzungen (v.a. Bad) sowie der dafür erforderlichen Flächen für den ruhenden Verkehr.
- Herstellung einer Durchwegung und eines geschlossenen Siedlungskörpers im Bereich Kirchensiedlung und Schützenhöhe unter Berücksichtigung der Besonnungs- und Beschattungsverhältnisse.
- Nach Möglichkeit Neufestlegung von Bauland als Wohngebiet im Bereich der „Milchwiese“ nach HW-Freistellung sowie südwestlich der Siedlung Sonnrain bei nachgewiesener Eignung der Untergrundverhältnisse.

11. St. Martin

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Vornehmlich Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.
- Erhaltung des Ortskernes (Ensemble Kirche, ehem. Gasthaus,

- Landwirtschaft) und Erhaltung der Attraktivität der Ortschaft als touristisches Aushängeschild.
- Erhaltung des Vorfeldbereiches (Freiraum) um die das Orts- und Landschaftsbild prägende Kirche.
- Vermeidung einer Entwicklung zum Straßendorf.
- Herstellung einer attraktiven Anbindung an den angestrebten Alltags- und Tourismusradweges auf der Trasse der ehem. Regionalbahn.

12. Granitztal-Dober

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.
- Parzellierungs- und Erschließungskonzept oder Teilbebauungsplan für die Potentialflächen im Osten.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Erweiterungen, Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.
- Buchbauerbachl: Größtmögliche Freihaltung der gefährdeten und bachnahen Grundflächen sowie der ökologisch hochwertigen Uferstreifen von Bebauung; ggf. auch durch Rückwidmungen.
- Herstellung eines funktional gegliederten und kompakten Siedlungskörpers, auch durch Auffüllung von Lücken und Zusammenwachsen der Siedlungssplitter.
- Herstellung einer attraktiven Anbindung an den angestrebten Alltags- und Tourismusradweges auf der Trasse der ehem. Regionalbahn inkl. Nachnutzung der ehem. Bahnhaltestelle (zB als Raststätte, für Rad-Infrastruktur o.ä.).

13. Granitztal-Nickl

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.
- Festlegung von Aufschließungsgebiet für unbebautes Bauland mit erheblicher Hochwasser- oder Wildbachgefährdung.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Vornehmlich Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.
- Schneiderbachl und Granitzbach: Größtmögliche Freihaltung der gefährdeten und bachnahen Grundflächen sowie der ökologisch hochwertigen Uferstreifen von Bebauung; ggf. auch durch Rückwidmungen.
- Prüfung der Möglichkeit von Rückwidmungen in gefährdeten Randlagen.
- Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Freistellung des Teilraums von

- Hochwasser- und Wildbachgefährdungen.
- Gestaltung von Torsituationen an den Ortseinfahrten.
- Erhaltung eines Pufferbereiches zur 380 kV-Leitung und zur Unterflurtrasse der Koralmbahn im Westen.

14. Bitesnichtsiedlung

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Erweiterungen entlang bestehender Straßen um max. eine Bauplatztiefe, ansonsten Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.
- Baulanderweiterung nur bei nachgewiesener Eignung der Untergrundverhältnisse (Ausschluss von Rutschungen).
- Wasenbacherbach: Größtmögliche Freihaltung der gefährdeten und bach- bzw. grabennahen Grundflächen von Bebauung; ggf. auch durch Rückwidmungen.
- Prüfung der Möglichkeit von Rückwidmungen in gefährdeten Randlagen.
- Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Freistellung des Teilraums von Wildbachgefährdungen.
- Vermeidung des Heranrückens von Wohnnutzungen an lw. Betriebe mit Tierhaltung und aufrechten Emissionsrechten.

15. Granitztal-Gössnitzer

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Vornehmlich Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.
- Nach Möglichkeit Nutzungsentflechtung an den Rändern des gemischten Baugebietes oder Konversion nach Betriebsaufgabe.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Vornehmlich Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.
- Lahnbach und Granitzbach: Größtmögliche Freihaltung der gefährdeten und bachnahen Grundflächen sowie der ökologisch hochwertigen Uferstreifen von Bebauung; ggf. auch durch Rückwidmungen.
- Verbesserung der Abflussverhältnisse und schadlose Verbringung bzw. Ableitung des Oberflächenabflusses aus dem Siedlungsgebiet (v.a. Freihaltung von Korridoren).
- Prüfung der Möglichkeit von Rückwidmungen in gefährdeten Randlagen.
- Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Freistellung des Teilraums von Hochwasser- und Wildbachgefährdungen.
- Gestaltung von Torsituationen an den Ortseinfahrten.

16. Zellbach

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Vornehmlich Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.
- Rückwidmung der Baulandreserve im Nordosten.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Herstellung eines kompakten Siedlungskörpers durch die vorrangige Nutzung von Baulandreserven.
- Nachgeordnet Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.
- Prüfung der Möglichkeit von Rückwidmungen in gefährdeten Randlagen.
- Rieglerbach und Granitzbach: Größtmögliche Freihaltung der gefährdeten und bachnahen Grundflächen sowie der ökologisch hochwertigen Uferstreifen von Bebauung; ggf. auch durch Rückwidmungen.
- Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Freistellung des Teilraums von Hochwasser- und Wildbachgefährdungen.
- Vermeidung des Heranrückens von Wohnnutzungen an lw. Betriebe mit Tierhaltung und aufrechten Emissionsrechten.

17. Siedlung Weißenegg

Siedlungsschwerpunkt

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Vornehmlich Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.
- Änderung der bestehenden Widmungskategorien und -grenzen gem. Entwicklungsplan: Zukünftig ausschließlich Wohnfunktion innerhalb der Siedlungs- und Naturraumgrenzen.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Erweiterungen, Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen unter besonderer Beachtung der örtlichen Charakteristik sowie einer ausreichenden Durchgrünung.
- Sicherung des Volksschulstandortes.
- Sicherung und Ausbau der Sport- und Freizeitnutzungen.
- Verbesserung der ÖV-Bedienung durch Errichtung einer zusätzlichen Haltestelle in der Ortsmitte (zB im Bereich der Volksschule).
- Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Freistellung des Teilraums von Hochwasser- und Wildbachgefährdungen.
- Vermeidung des Heranrückens von Wohnnutzungen an den lw. Betrieb mit Tierhaltung und aufrechten Emissionsrechten im Nordwesten - Erhaltung eines Grünpufferbereichs als Immissionsschutz.
- In Zentralbereichen Neufestlegung von Bauland als Wohngebiet mit Parzellierungs- und Erschließungskonzept oder Teilbebauungsplan unter besonderer Berücksichtigung der verminderten Sickerfähigkeit des Bodens.
- Freihaltung der Hanglagen im Südwesten.

18. Stichbachsiedlung

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Auffüllung und Abrundung ohne Erweiterung nach Norden.
- Größtmögliche Freihaltung der gefährdeten und bach- bzw. grabennahen Grundflächen von Bebauung; ggf. auch durch Rückwidmungen.
- Verbesserung der Abflussverhältnisse und schadlose Verbringung bzw. Ableitung des Oberflächenabflusses aus dem Siedlungsgebiet (v.a. Freihaltung von Korridoren).

19. Mühlviertel

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Vornehmlich Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien bzw. Konversion nach allfälliger Betriebsaufgabe (Stiftssäge).

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Erweiterungen, Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.
- Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen.
- Prüfung der Möglichkeit einer Standortentwicklung für betriebliche Nutzungen, auch durch Aufschließung bisher lw. genutzter Flächen.
- Areal Stiftssäge: Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten nach Möglichkeit Auflassung des Betriebes bzw. Umnutzung für emissionsarme Betriebe.
- Erhaltung des qualitativollen Orts- und Landschaftsbildes Herzogberg.

20. Legerbuch Nord

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Darstellung der geplanten Flächenwidmungsentwicklung gem. Entwicklungsplan: Neufestlegung von Gemischtem Baugebiet.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Ausschließlich Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.
- Sicherstellung der Verkehrssicherheit.

21. Legerbuch-Loschental

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Vornehmlich Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.
- Verbesserung des Lärmschutzes entlang der Landesstraße.
- Verbesserung der Abflussverhältnisse und schadlose Verbringung bzw. Ableitung des Oberflächenabflusses aus dem Siedlungsgebiet (v.a. Freihaltung von Korridoren).

22. Legerbuch

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Vornehmlich Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.
- Darstellung der geplanten Flächenwidmungsentwicklung gem. Entwicklungsplan: Neufestlegung von Gemischtem Baugebiet (Fa. Palko).
- Gestaltungsmaßnahmen entlang der L135 und des Betriebsgebietes.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Ausschließlich Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.
- Langfristig Lösung des Nutzungskonfliktes durch Auslagerung des Transport-Gewerbebetriebes aus dem Siedlungsverband.
- Legerbuchbach: Größtmögliche Freihaltung der gefährdeten und bachnahen Grundflächen von Bebauung; ggf. auch durch Rückwidmungen.
- Verbesserung der Abflussverhältnisse und schadlose Verbringung bzw. Ableitung des Oberflächenabflusses aus dem Siedlungsgebiet (v.a. Freihaltung von Korridoren).
- Verbesserung des Lärmschutzes entlang der Landesstraße.

23. St. Margarethen

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Ausschließlich Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.
- Erhaltung des Vorfeldbereiches (Freiraum) um die das Orts- und Landschaftsbild prägende Kirche.

24. Unterholz

Planungsziele (gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV):

- Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien.

Ziele der Teilraumentwicklung:

- Ausschließlich Auffüllungen, Arrondierungen und Verdichtungen.

(3) Bestände außerhalb von Siedlungsgrenzen

Im Entwicklungsplan wird für isolierte Bauland-Bestandswidmungen unter Verwendung des Planzeichens mit Code C1b des „Zeichenschlüssel Entwicklungsplan“ gemäß Anlage zu § 1 der K-ÖEKV festgelegt, dass zur Vermeidung von Zersiedelung keine weitere Siedlungsentwicklung außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung inkl. üblicher Nebenerwerbstätigkeiten erfolgen darf.

Ausgenommen ist eine einmalige Widmungserweiterung für geringfügige Erweiterung des Bestandes (d.h., das Ausmaß eines Haupthauses ist um max. 20 % der bestehenden Kubatur erweiterbar) und/oder zur Qualitätsverbesserung iS der Errichtung untergeordneter Nebengebäude oder Gebäuden mit Nebenfunktionen (zB Garage) unter Ausschluss von Wohnnutzungen.

Für im FWP-Rechtsbestand außerhalb der Siedlungs- und Naturraumgrenzen gelegenes Bauland im Bereich von Hofstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit zeitgemäßer herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform sowie von landwirtschaftliche Betriebsstätten mit Umweltverträglichkeitsprüfung oder landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung wird auf die Bestimmungen der §§ 27 und 28 K-ROG 2021 verwiesen.

(4) Vorrangzonen außerhalb von Siedlungsgrenzen

Im Entwicklungsplan werden für Flächen außerhalb von Siedlungs- und ergänzenden Naturraumgrenzen, die eine besondere standörtlichen Eignung aufweisen, unter Verwendung der Planzeichen des „Zeichenschlüssel Entwicklungsplan“ gemäß Anlage zu § 1 der K-ÖEKV Vorrangzonen als Planungsziel festgelegt:

1. Vorrangzonen für die Nutzung natürlicher Ressourcen, u.a. Großstandorte für die Nutzung von Solarenergie (Code F13).
2. Vorrangzonen für abwasserwirtschaftliche oder schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen, u.a. Standorte für Kläranlagen und HW-Schutzmaßnahmen (Code F14).

Anlage 2

Funktionale Gliederung

Sonderinformationen zur funktionalen Gliederung

Die funktionale Gliederung des Gemeindegebietes unter Berücksichtigung der Versorgungsfunktion erfolgt gemäß der K-ÖEKV planlich in Form einer Gesamtdarstellung des Gemeindegebietes unter Verwendung der Planzeichen des „Zeichenschlüssel Funktionale Gliederung“ gemäß Anlage zu § 1 der K-ÖEKV.

Vorrangstandorte

1. Hauptort mit zentralörtlicher Funktion sind die Teilräume „St. Paul Nord, Ost und Süd“ (Agglomerationsraum St. Paul).
2. Vorrangstandort für die Wohnfunktion in Ergänzung zum Hauptort (Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit) ist der Teilraum „Siedlung Weißenegg“.
3. Vorrangstandort für die dörfliche Mischfunktion inkl. Wohnfunktionen in Ergänzung zum Hauptort (Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit) ist der Teilraum „Hundsdorf Süd“.
4. Vorrangstandort für die gewerblich-industrielle Funktion mit der Sonderfunktion „Gewerbe- und Technologiepark“ ist der Teilraum „Bahnhof Lavanttal Süd“.
5. Vorrangstandort für die Erholungsfunktion ist das Gebiet um Josefsberg, Johannesberg und Ruine Rabenstein.

Eignungsstandorte

1. Eignungsstandort mit bedingter Entwicklungsfähigkeit für die Wohnfunktion ist der Teilraum „Siedlung Kampach“.
2. Eignungsstandorte mit bedingter Entwicklungsfähigkeit für die dörfliche Mischfunktion inkl. Wohnfunktion sind die Teilräume „Stadling“, „St. Martin“, „Granitztal-Dober“, „Granitztal-Nickl“, „Bitesnichtsiedlung“, „Granitztal-Gössnitzer“, „Zellbach“, „Legerbuch-Loschental“ und „Legerbuch“.
3. Eignungsstandorte mit bedingter Entwicklungsfähigkeit für die gewerblich-industrielle Funktion sind die Teilräume „Hundsdorf Nord“ und „St. Paul Ost“.

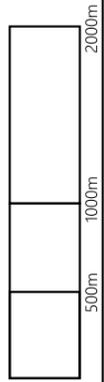
Sonstige Standorte

Teilräume, die nicht als Vorrangstandorte oder Eignungsstandorte mit bedingter Entwicklungsfähigkeit festgelegt sind, bilden das Streusiedlungsgebiet, in dem vornehmlich Auffüllungen, Abrundungen, Arrondierungen und Verdichtungen innerhalb der Grenzen angestrebt werden (vgl. Siedlungsleitbild in der Anlage 1).

Naturräumliche Vorranggebiete

Die nachstehenden naturräumlichen Schutz- und Interessensgebiete sind bei allen Planungsvorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen (zB auch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen):

1. Natura 2000-/Europaschutzgebiet „Untere Lavant“.
2. Ersatzflächen gemäß Naturinventar des KAGIS.
3. Wildtierkorridore gemäß Naturinventar des KAGIS.
4. Naturdenkmäler bei der Ruine Rabenstein.
5. Biotop (ausgenommen Streuobstwiesen im Ortsverband).
6. Wald mit Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion.
7. Wasserschutz- und Schongebiete sowie Quellschutzgebiete.
8. Uferstreifen entlang der Lavant in einer Breite von mind. 20 m und Uferstreifen entlang sonstige Fließgewässer in einer Breite von mind. 10 m, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante.



Maßstab
1:40.000



Plangrundlage KAGIS | Amt der Ktn. LR:
Orthofotos mit Stand 09/2023

Interplan ZT GmbH
Raderitzkystraße 31, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316/724220



Legende

Funktionale Gliederung

- Vorrangstandort Hauptort/Zentrum
- Vorrangstandort Wohnfunktion
- Vorrangstandort dörfliche Mischfunktion
- Vorrangstandort gewerblich-industrielle Funktion
- Vorrangstandort Sport- und Erholungsfunktion
- Wohnfunktion - bedingt
- Dörfliche Mischfunktion - bedingt
- Gewerblich-industrielle Funktion - bedingt

Infrastruktur

- Hochspannungsfreileitung
- Hochrangiges Straßennetz
- Bahn

Gemeindegebiet

- Gemeindegrenze

Anlage 3

Entwicklungsplan

Sonderinformationen zum Entwicklungsplan

Im Entwicklungsplan wird mittels Planzeichen gemäß der Anlage zu § 1 der K-ÖEKV (Zeichenschlüssel Entwicklungsplan; Code C101ff „Positionsnummern“) auf nachstehende Sonderinformationen verwiesen:

Nr.	Lage	Sonderinformation (Festlegung)
1	Deponie Koralmtunnel	<p>Im Planungszeitraum des ÖEK 2025 werden keine Intensivnutzungen angestrebt (Setzung der Deponie). Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung (zB Masterplan) sollen jedoch bereits Szenarien für geeignete Nachnutzungen ohne Konkurrenz zum „Gewerbe- und Technologiepark“ südöstlich des Bahnhofs und ohne negative Auswirkungen auf die Qualität des Landschaftsraumes geprüft werden (zB auch im Rahmen alternativer Energiegewinnung).</p>
2	„Entwicklungsreserve“ Bahnhof Lavanttal Nord	<p>Im Planungszeitraum des ÖEK 2025 werden keine Intensivnutzungen angestrebt (Vorrang der Entwicklung im Teilraum Bahnhof Lavanttal Süd). Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung (zB Masterplan) soll jedoch in Zusammenhang mit Pkt. 1 die Möglichkeit nicht-landwirtschaftlicher Nutzungen geprüft werden. Dabei sind folgende Zielsetzungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Möglichkeit eines Bahnanschlusses (Anschlussgleis) und Wahrung des standörtlichen Potentials für die industriell-gewerbliche Nutzung (nach abgeschlossener Setzung der Koralmtunnel-Deponie sowie Begründung des „Gewerbe- und Technologieparks“ südöstlich des Bahnhofs) durch Vermeidung irreversibler Bebauung und Nutzung im Planungszeitraum des ÖEK 2025. - Entwicklung von innen nach außen auch ausgehend vom Bahnhof durch Herstellung eines „Brückenkopfes“ nördlich des Bahnhofs: Fußläufige Erschließung der nördlich an den Bahnhof anschließenden Potentialflächen mittels eines Personentunnels unter den ÖBB-Gleisanlagen. Sicherung dauerhafter Zugänglichkeit und barrierefreier Ausbildung. - Herstellung einer leistungsfähigen Anbindung der Potentialflächen an die L 135 (zB durch Ausbau der lw. Wege oder Neuerrichtung) und sukzessive Einbeziehung in das Siedlungsgebiet. - Nutzung der Standortgunst im unmittelbaren Anschluss an den Bahnhof nach Möglichkeit für Zwecke mit Bezug zur Eisen- und Koralmbahn (zB auch für Museums- oder Kulturzwecke).

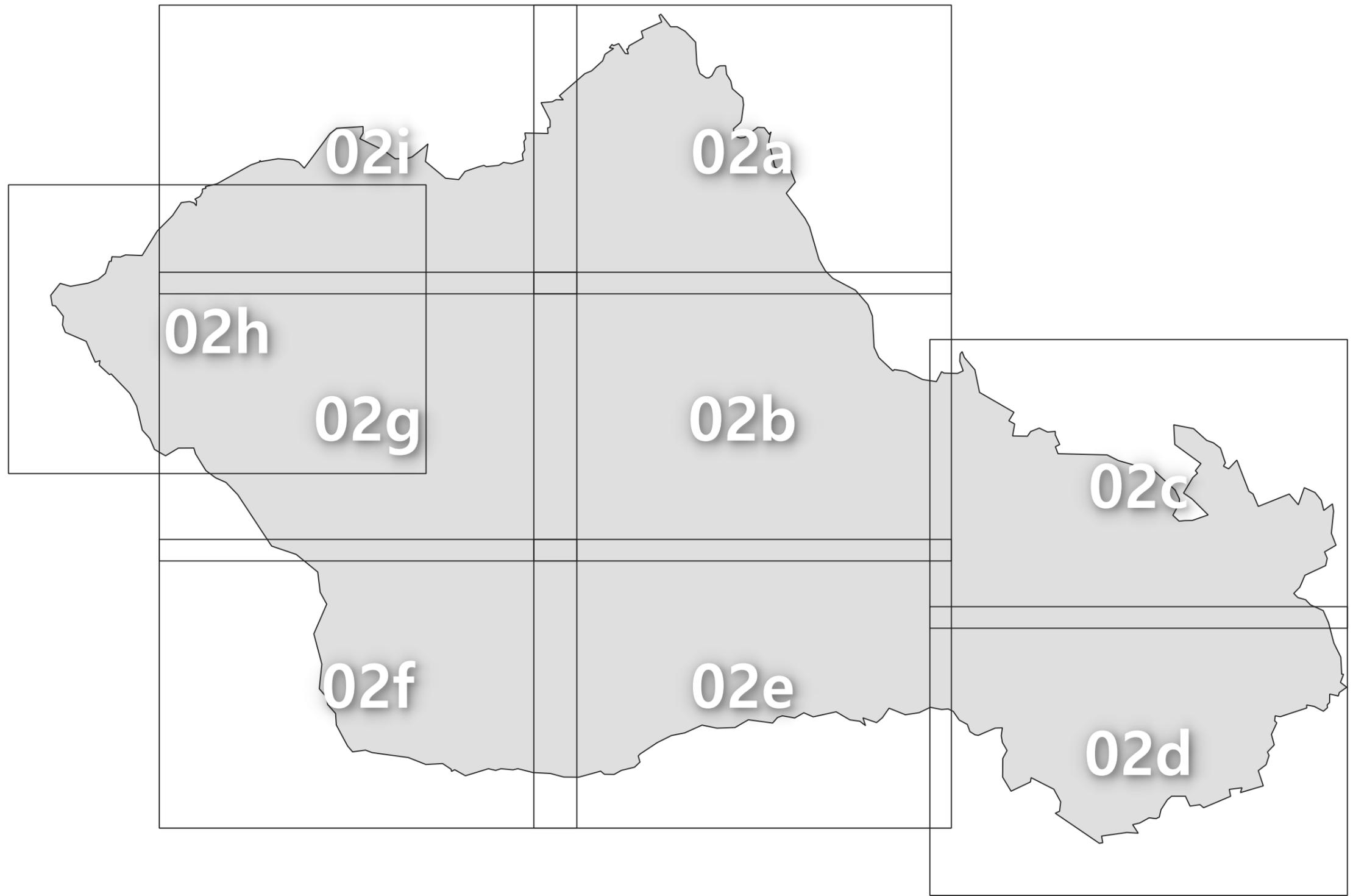
3	Stadling / L 135 (Anbindung Bhf. Lavanttal Nord)	Verbesserung der Anbindung des Gebietes „Bahnhof Lavanttal Nord“ / Deponie an die L 135 und Konkretisierung der Trasse in Folgeverfahren. Nach Möglichkeit Umsetzung einer Doppel-T-Kreuzung inkl. Linksabbiegestreifen für Stadling, ggf. auch durch Verlegung des öff. Gutes auf Gst. 737/1 der KG Kollnitz. Bei der Projektierung ist die schadlose Ableitung des Oberflächenabflusses aus dem Siedlungsgebiet mit zu planen (ggf. durch Querung der Landesstraße) – dies als Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung auf Grundlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes oder eines Teilbebauungsplanes.
4	Hofstelle Gratzl	Einbeziehung der lw. genutzten Flächen und Anlagen in eine Gesamtbetrachtung (zB Masterplan) unter Berücksichtigung der o.a. Positionsnummern 1-3 als Voraussetzung für eine großräumige Einbeziehung in das Siedlungsgebiet oder für Sonderausweisungen.
5	Meierei Kollnitz	Eine Einbeziehung der Grundflächen nördlich der Straße in Baulandneufestlegungen ist im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung bis zur TAG-Gasleitung zulässig, wenn ein Flächenbedarf zur Erreichung der Ziele der Teilraumentwicklung begründet besteht.
6	Bahnhof Lavanttal Süd	Eine Überschreitung der Siedlungsgrenzen durch Baulandneufestlegungen ist im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zulässig, wenn dadurch eine Anpassung an geänderte Strukturverhältnisse erfolgt (zB Endvermessung des Bahnhofareals oder Neutrassierung der Landesstraße L 145). Im Zuge der sukzessiven Erweiterung soll die südliche Siedlungsgrenze zum Zogglhof langfristig entfallen.
7	Potential nördlich des Zogglhofs	Eine Einbeziehung in das Siedlungsgebiet bzw. den „Gewerbe- und Technologiepark“ soll bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses (zB interkommunale Standort- und Wirtschaftsentwicklung; auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit von verträglichen Wohnnutzungen) iS des § 11 K-ROG 2021 auch durch ÖEK-Änderung zu einem früheren Zeitpunkt und auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung (zB Masterplan) erfolgen.
8	Trasse der ehemaligen Regionalbahn	Sicherstellung der langfristigen Benützung für infrastrukturelle und verkehrliche Zwecke, bevorzugt für den Radverkehr (Achse Bahnhof alt/neu) ohne Störung der Fernwirksamkeit baulicher Dominanten. Geeigneter Korridor auch für eine geänderte Landesstraßenführung mit Alleeausbildung.
9	Potential südöstlich des Zogglhofs	Herstellung der Hochwassersicherheit als Voraussetzung für eine Einbeziehung in das Siedlungsgebiet (zB über den Kreuzungspunkt der L 135 und der Industriestraße; ggf. auch mit Kreisverkehr).

10	Grünkorridor zwischen Hundsdorf und St. Paul Nord	Eine Überschreitung der Siedlungsgrenzen durch Baulandneufestlegungen ist im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zulässig, wenn dadurch eine Anpassung an neue Strukturverhältnisse (zB öffentliche Straße; definierter Siedlungsrand) erfolgt.
11	RHB Langlbach	Nach Möglichkeit Nutzung der neu herzustellenden Bauinfrastruktur auch für die Aufschließung der Potentialflächen für die Wohnfunktion
12	Potential Fuchssteineracker West	Herstellung der Hochwassersicherheit als Voraussetzung für eine Einbeziehung in das Siedlungsgebiet. Bedarfsgerechte Baulandfestlegung für den Wohnungsbau auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung (zB Masterplan). Im Übergang zum Rückhaltebecken sollen vornehmlich Sport- und Freizeitnutzungen angeordnet werden.
13	Fuchssteineracker Ost	Im Zuge einer u.a. durch das HW-Schutzprojekt Langlbach verfolgten Hochwasserfreistellung und Herstellung der Baulandvoraussetzungen: Zielgebiet für verdichtete Wohnformen. Herstellung einer öffentlichen Durchwegung und von Übergängen zur kleinstrukturierten Bestandsbebauung. Bei der Projektierung ist die schadlose Verbringung des Oberflächenabflusses mit zu planen (dzt. Senken).
14	Hauptstraße	Nach Möglichkeit Umsetzung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen in Abstimmung mit der Straßenverwaltung (zB Begegnungszone o.ä.).
15	Parkplatz Europa- ausstellung	Ziel ist die HW-Freistellung der Fläche und eine höherwertige Nutzung bzw. Bebauung (zB für zentralörtliche Funktionen) mit hochwertiger Gestaltung und Bepflanzung des Ortsrandes.
16	Stift St. Paul	Zur Sicherstellung der Bestandsnutzung im Anlassfall Festlegung von Bauland – Sondergebiet (zB Klosteranlage) anstelle von Bauland – Dorfgebiet.
17	Rabenhofstraße	Bebauung auf Grundlage einer bodenmechanischen und geologischen Begutachtung mit ausreichendem Abstand zur Hangkante. Nach Möglichkeit Herstellung einer fußläufigen Anbindung ins Ortszentrum (zB durch Nutzung von Forstwegen).
18	Ortseinfahrt Süd	Bei allfälliger Beseitigung des Bahndamms bzw. der Brücke über die L 135: Herstellung einer Torsituation mit freier Sicht auf die Stiftsanlage und straßenbegleitenden Bepflanzung.
19	Fa. Steiner Bau	Eine Erweiterung in nördliche Richtung durch die Festlegung von Bauland als Gewerbegebiet ist nur nach erfolgter Hochwasserfreistellung und unter Freihaltung eines Uferstreifens zulässig, wenn für die betriebliche Entwicklung keine Alternativen bestehen.
20	Innerörtlicher Granitzbach	Größtmögliche Freihaltung der erheblich hochwassergefährdeten Grundflächen sowie der ökologisch hochwertigen Uferstreifen von Bebauung; ggf. auch durch Rückwidmungen.

21	Milchwiese	Langfristiges Entwicklungsziel: Siedlungserweiterung nach HW-Freistellung und nur unter besonderer Berücksichtigung von ausreichend Retentionsraum entlang des Granitzbachs. Sicherung von Flächen für Hochwasserschutz und eine bauliche Entwicklung. Bei Gefahrenfreistellung: Eignung für abgestufte Wohnformen sowie ggf. Ergänzungsfunktionen für das Gemeindebad. Bei der Projektierung ist die schadlose Verbringung des Oberflächenabflusses mit zu planen.
22	Sonnrain West	Siedlungserweiterung nur bei nachweislicher geologischer Eignung und der Möglichkeit einer Gründung mit vertretbarem Aufwand – keine Bebauung unter der 110 kV-Leitung. Herstellung einer straßenbegleitenden Bepflanzung als Siedlungsrand.
23	Kollerhof-siedlung	Siedlungserweiterung auch nach HW-Freistellung nur unter besonderer Berücksichtigung von ausreichend Retentionsraum entlang des Granitzbachs.
24	Kollerhofbach	Größtmögliche Freihaltung der gefährdeten und bachnahen Grundflächen sowie der ökologisch hochwertigen Uferstreifen von Bebauung; ggf. auch durch Rückwidmungen.
25	Kollerhof-siedlung Südwest	Fehlentwicklung (fingerförmiger Baulandvortrieb): Keine Erweiterung des Bestandes aufgrund ungenügender Erschließung, Sperrwirkung für den Oberflächenabfluss sowie Zersiedelung.
26	St. Martin Nord	Eine Überschreitung der Siedlungsgrenzen durch Wohnbaulandneufestlegungen ist nur zulässig, wenn Nutzungskonflikte ausgeschlossen sind (Hoflage!).
27	Lichtenberger	Bestehender unorganischer Siedlungssplitter: Bauliche Arrondierung nach Maßgabe der örtlichen Situation vertretbar (vornehmlich nach Nordwesten).
28	Granitztal-Gössnitzer	Eine Einbeziehung in das Siedlungsgebiet durch Baulandneufestlegungen ist für Wohnnutzungen zulässig, wenn keine anderen Baulandreserven im Teilraum mehr bestehen und Nutzungskonflikte mit lw. Betrieben ausgeschlossen sind.
29	Granitztal-Dorf (vgl. Gasperle)	Konzentrierte Ansammlung von Hofstellen: Bauliche Arrondierung nach Maßgabe der örtlichen Situation vertretbar (vornehmlich Auffüllung in Innenlage). Dabei Vermeidung des Heranrückens von Wohnnutzungen an lw. Betriebe mit Tierhaltung und aufrechten Emissionsrechten. Besondere Beachtung der Oberflächenabflussverhältnisse.
30	Zellbach - Koller	Eine Überschreitung der Siedlungsgrenzen durch Baulandneufestlegungen ist für die Einbeziehung des nördlichen Bestandes in das Siedlungsgebiet nach Aufgabe der lw. Nutzung zulässig.
31	Siedlung Weißenegg - Guberthaler	Eine Durchstoßung der Grünverbindung und Überschreitung der Siedlungsgrenzen durch Baulandneufestlegungen ist für die Einbeziehung des nördlichen Bestandes in das Siedlungsgebiet nach Aufgabe der lw. Nutzung zulässig.

32	Siedlung Weißenegg Erweiterungen	Eine Einbeziehung in das Siedlungsgebiet durch Baulandneufestlegungen ist für Wohnnutzungen zulässig, wenn die Baulandreserven im Teilraum bereits überwiegend konsumiert wurden.
33	Schullerhof	Sicherstellung der Reitsport- und Freizeitnutzung erforderlichenfalls auch durch geeignete Grünland-Festlegung im Flächenwidmungsplan.
34	Abbaufeld Rassi I	Der Bergbau in Gönitz wurde auf Grundlage eines Abschlussbetriebsplanes stillgelegt: Rückwidmung der Grünland-Steinbruchfestlegung wird angestrebt. Keine Wiederaufnahme (Naherholungsgebiet Granitztal).
35	Mühlviertel	Eine Einbeziehung in das Siedlungsgebiet durch Baulandneufestlegungen außerhalb der Hochwassergefährdung ist für die Ansiedelung von Gemeindeeinrichtungen (zB Bauhof) zulässig. Entlang der ehem. Bahntrasse sind begleitende Bepflanzungsmaßnahmen vorzusehen.
36	Streusiedlung Legerbuch Nord	Bestehende unorganische Siedlungssplitter: Bauliche Arrondierung außerhalb der HW-Gefährdungsbereiche nach Maßgabe der örtlichen Situation vertretbar.
37	Legerbuch- Loschental	Eine Überschreitung der Siedlungsgrenzen durch Baulandneufestlegungen ist auf Grundlage eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes zulässig, wenn keine anderen Baulandreserven im Teilraum mehr bestehen und ein Lärmschutz gesichert ist.
38	Kirche am Weinberg	Zur Sicherstellung der Bestandsnutzung im Anlassfall Festlegung von Bauland – Sondergebiet (zB Kirchenanlage) anstelle von Grünland – Erholungsfläche.
39	Loschental - Josefsberg	Abschließende Bebauung der Lücke; danach Prüfung der Rückwidmung des Baulandes.
40	Kirche am Josefsberg	Zur Sicherstellung der Bestandsnutzung im Anlassfall Festlegung von Bauland – Sondergebiet (zB Kirchenanlage) anstelle von Bauland – Dorfgebiet bzw. von Grünland – Erholungsfläche.
41	Kirche am Johannesberg	Zur Sicherstellung der Bestandsnutzung im Anlassfall Festlegung von Bauland – Sondergebiet (zB Kirchenanlage) anstelle von Bauland – Dorfgebiet bzw. von Grünland – Erholungsfläche.
42	Johannessmessner	Zur Sicherstellung der Bestandsnutzung im Anlassfall Festlegung von Bauland – Sondergebiet (zB Ausfluggasthaus) anstelle von Grünland (Hofstelle).
43	Schießstätte am Johannesberg	Erweiterung und Arrondierung der Festlegung Grünland – Schießstätte zur Sicherung der Bestandsnutzung.
44	Rabensteiner	Zur Sicherstellung der Bestandsnutzung im Anlassfall Festlegung von Bauland – Sondergebiet (zB Ausfluggasthaus) anstelle von Grünland (Hofstelle).
45	Ruine Rabenstein	Erweiterung und Arrondierung des Baulandes – Sondergebiet (Burg/Burgruine) zur Sicherstellung von u.a. Sport- und Freizeit-Entwicklungsmöglichkeiten.

46	Hofstelle Weinberger	Umwidmung von Bauland Dorfgebiet in Grünland Hofstelle entsprechend der tatsächlichen Nutzung (Hofstelle in dezentraler Lage).
47	Stall Gratzi	Sicherstellung der Reitsport- und Freizeitnutzung erforderlichenfalls auch durch geeignete Grünland- Festlegung im Flächenwidmungsplan.



Legende

Punktuelle Festlegungen

-  Hofstelle (Eingliederung in das Dorfgebiet)
-  Hofstelle eines Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes
-  Hofstelle mit gewerblich industrieller Funktion
-  Erläuterungen (siehe Text ÖEK)
-  Keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben
-  Entwicklungsrichtung Wohnfunktion
-  Entwicklungsrichtung Tourismusfunktion
-  Entwicklungsrichtung zentralörtliche Funktion
-  Entwicklungsrichtung gewerblich-industrielle Funktion
-  Entwicklungsrichtung Sonderfunktion
-  Rückwidmung
-  Masterplan, Parzellierungs- Erschließungskonzept od. Teilbebauungsplan mit od. ohne Zonierung
-  Festlegung eines Aufschließungsgebietes
-  Gestaltungsmaßnahme
-  Möglichkeit einer Torsituation - Gestaltungsmaßnahme
-  Fernwirksamkeit baulicher Dominanten
-  Kirche
-  Friedhof
-  Parkplatz
-  Ruine
-  Kreisverkehr
-  Auslagerung/Entflechtung
-  Nutzungskonflikt
-  Fehlentwicklung
-  Bahnhof
-  Masterplan
-  Denkmalgeschützte bauliche Anlage
-  Verdachtsfläche

- STB Steinbruch
-  Schießstätte
- Bad Bad
- PA Park
- SP Sportanlage allgemein
-  Naturdenkmal
-  Geschützter Grünbestand
-  NATURA 2000 Gebiet
-  Archäologisches Fundgebiet

Legende

Linienhafte Festlegungen

-  Siedlungsgrenze absolut
-  bauliche Lärmschutzmaßnahmen
-  Grünverbindung - Freihaltezone - Siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion (keine Bebauung)
-  Geländestufe, Steilhang (keine Bebauung)
-  Immissionsschutzstreifen (keine Bebauung)
-  Gestaltungsmaßnahme / Bepflanzung
-  Autobahn Bestand
-  Landesstraße B, Landesstraße L Bestand
-  Örtliches Wegenetz Planung (Gemeinde, Privat)
-  Radweg Bestand
-  Radweg Planung
-  Hauptbahn Bestand
-  Hauptbahn Tunnel Bestand
-  Erdgasleitung
-  angrenzende Gemeindegrenze
-  Katastralgemeindegrenze
-  Hochspannungsfreileitung
-  Gefährdungsbereich-(Hochspannungsfreileitung)

Flächenhafte Festlegungen

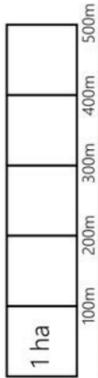
-  Dörfliche Mischfunktion (Dorfgebiet (DG))
-  Wohnfunktion (Wohngebiet, Kurgebiet (KG))
-  Wohnfunktion (Wohngebiet, Kurgebiet (KG)) (Kategorieänderung Planungsziel)
-  Zentralörtliche Funktion (Geschäftsgebiet)
-  Gewerbliche Funktion (Gewerbegebiet)
-  Gewerbliche Funktion (Gewerbegebiet) (Kategorieänderung Planungsziel)
-  Gewerblich-industrielle Funktion (Gewerbegebiet, Industriegebiet)
-  Gewerblich-industrielle Funktion (Funktionsbereich)
-  Sport- und Erholungsfunktion u. sonstige spezifische Grünraumfunktionen
-  Abbaubereich Rohstoffe
-  Sonderflächen (siehe Erläuterungen)
-  Sonderflächen (Funktionsbereich)

Sonderflächen

-  Siedlungsschwerpunkt
-  Vorrangzone wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Ersichtlichmachungen

-  Archäologisches Fundgebiet
-  Bergbauggebiet
-  Biotop
-  Engerer Gefährdungsbereich von Schieß- u Sprengmittelanlagen und mil. Munitionslagern
-  Gefahrenzonen (HQ 100, WR, LR)
-  Gemeindegrenze (Fläche)
-  Geschützter Grünbestand
-  NATURA 2000
-  Naturdenkmal
-  Wasserschutzgebiet (engeres, weiteres); Wasserschongebiet Außenzone bzw. Karstgebiet
-  Weiterer Gefährdungsbereich von Schieß- u Sprengmittelanlagen und mil. Munitionslagern
-  Rote und rot-gelbe Gefahrenzone Wildbach Lawine und Fluss
-  Gelbe Gefahrenzone Wildbach Lawine und Fluss
-  Blauer Vorbehaltsbereich



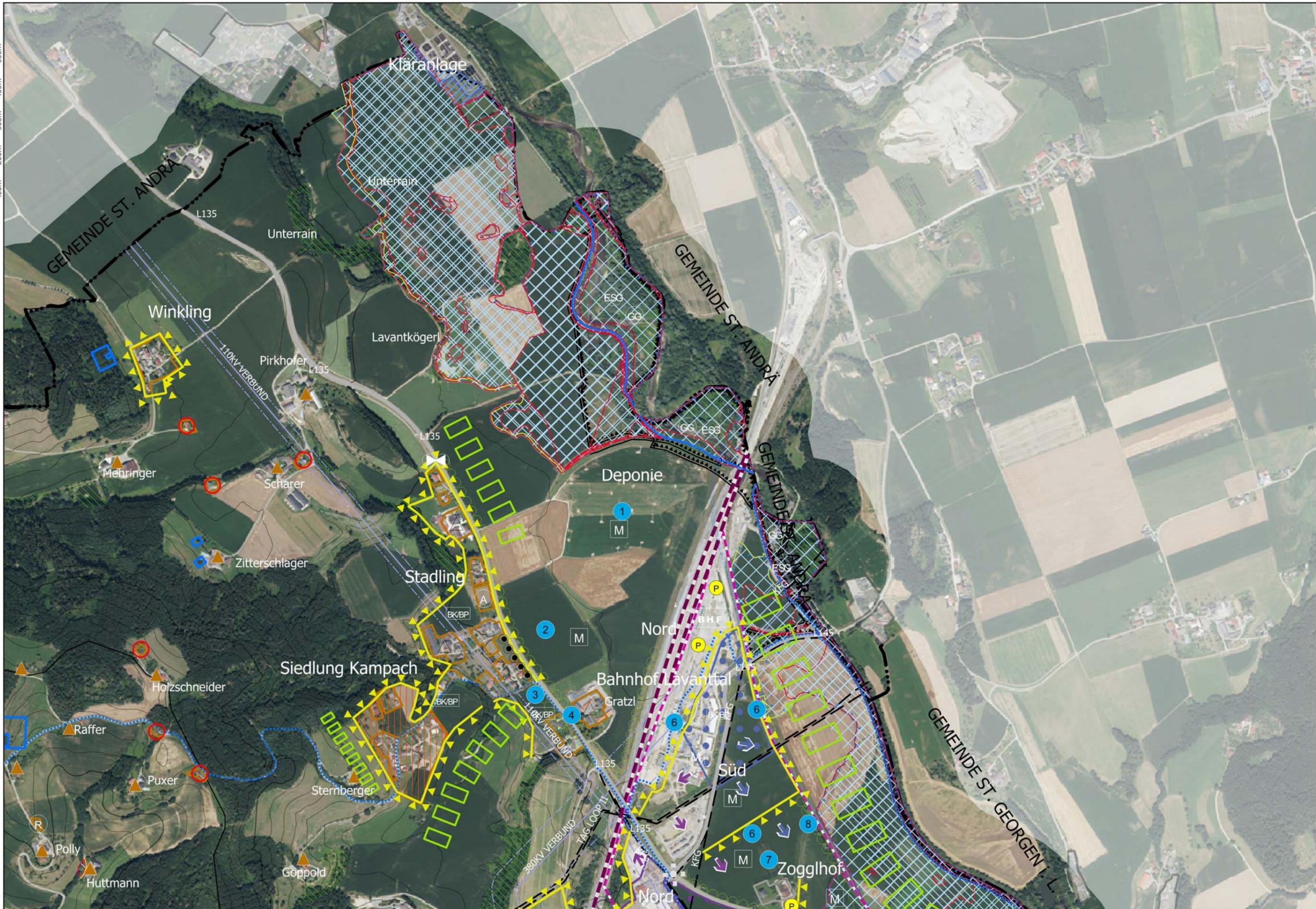
Maßstab
1:10.000

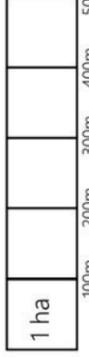


Plangrundlage KAGIS | Amt der Ktn. LR:
Orthofotos u. Höhenschichten mit Stand 09/2023

Interplan ZT GmbH
Raderzkystraße 31, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316/724220

Interplan
Ziviltechniker

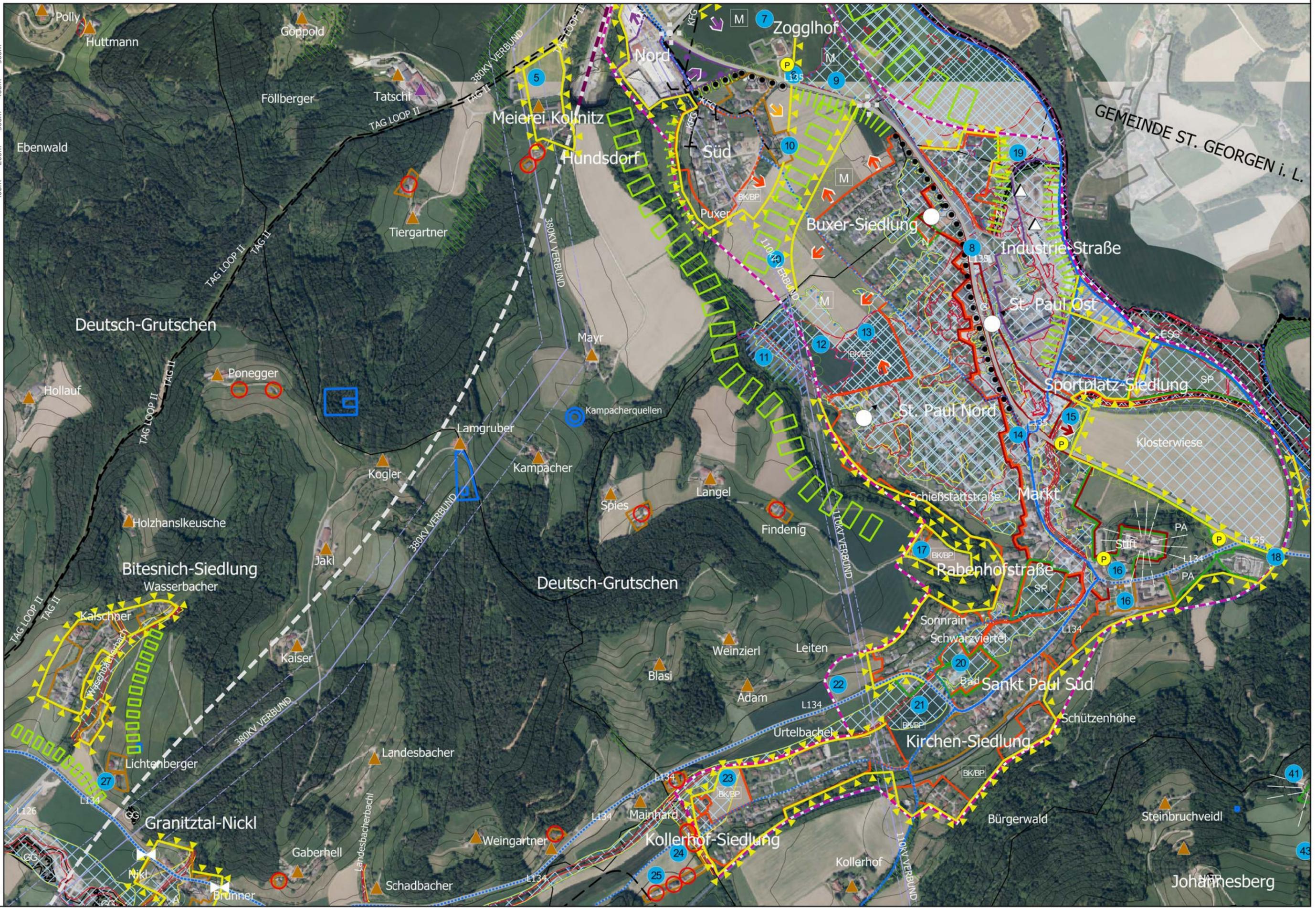




Maßstab
1:10.000

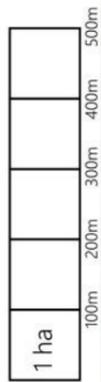
Plangrundlage KAGIS | Amt der Ktn. LR:
Orthofotos u. Höhenschichten mit Stand 09/2023

Interplan ZT GmbH
Raderzkystraße 31, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316/724220



GEMEINDE ST. GEORGEN I. L.

Johannesberg

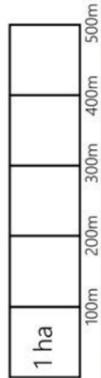


Maßstab
1:10.000

Plangrundlage KAGIS | Amt der Ktn. LR:
Orthofotos u. Höhenschichten mit Stand 09/2023

Interplan ZT GmbH
Raderzkystraße 31, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316/724220

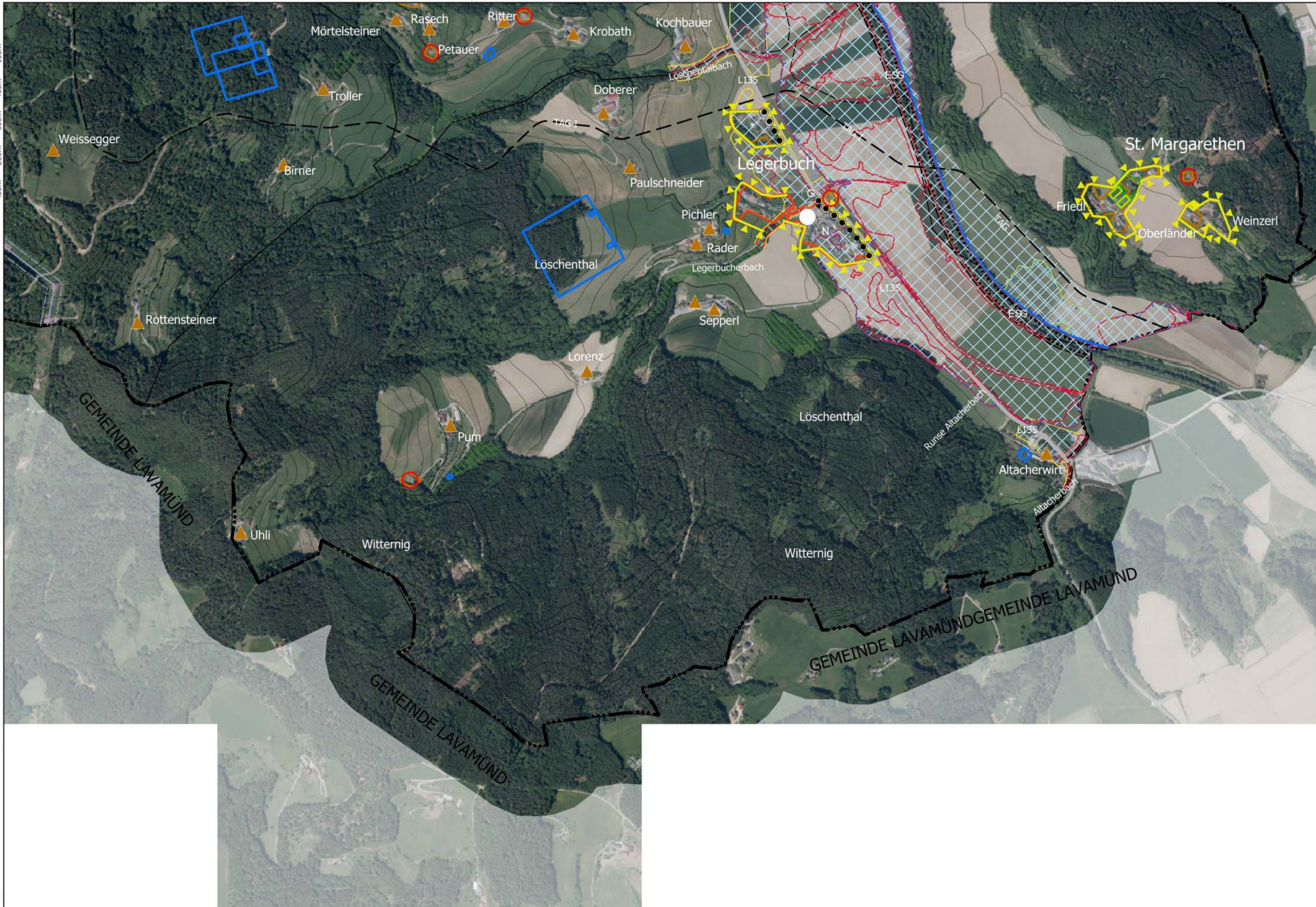




Maßstab
1:10.000

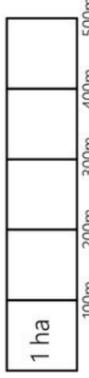
Plangrundlage KAGIS | Amt der Ktn. LR:
Orthofotos u. Höhenschichten mit Stand 09/2023

Interplan ZT GmbH
Raderzkystraße 31, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316/724220



GEMEINDE LAVAMÜND

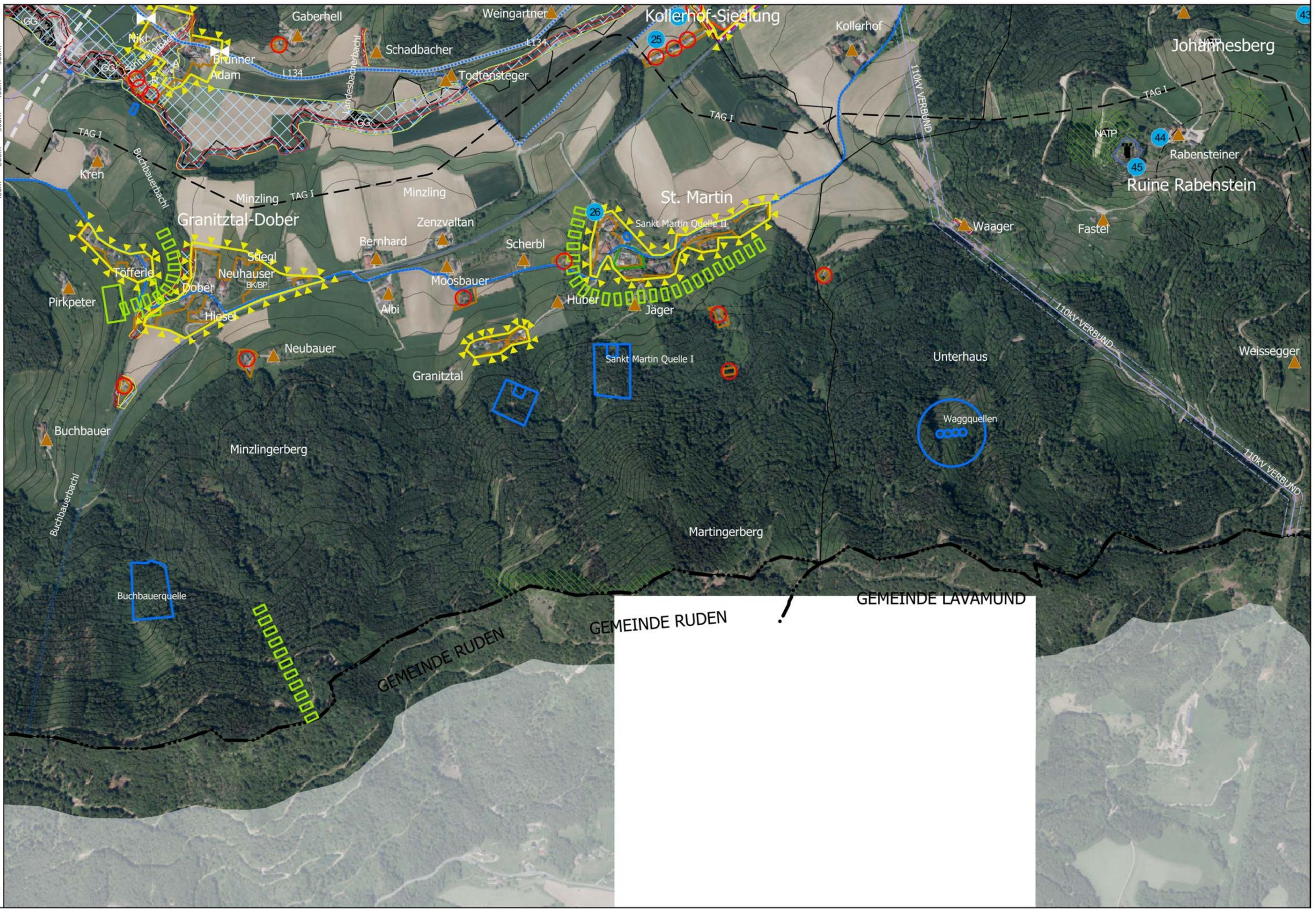
GEMEINDE LAVAMÜNDGEMEINDE LAVAMÜND

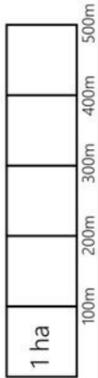


Maßstab
1:10.000

Plangrundlage KAGIS | Amt der Ktn. LR:
Orthofotos u. Höhenschichten mit Stand 09/2023

Interplan ZT GmbH
Radezkystraße 31, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 724220





Maßstab
1:10.000

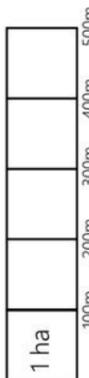


Plangrundlage KAGIS | Amt der Ktn. LR:
Orthofotos u. Höhenschichten mit Stand 09/2023

Interplan ZT GmbH
Raderzkystraße 31, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316/724220

Interplan
Ziviltechniker

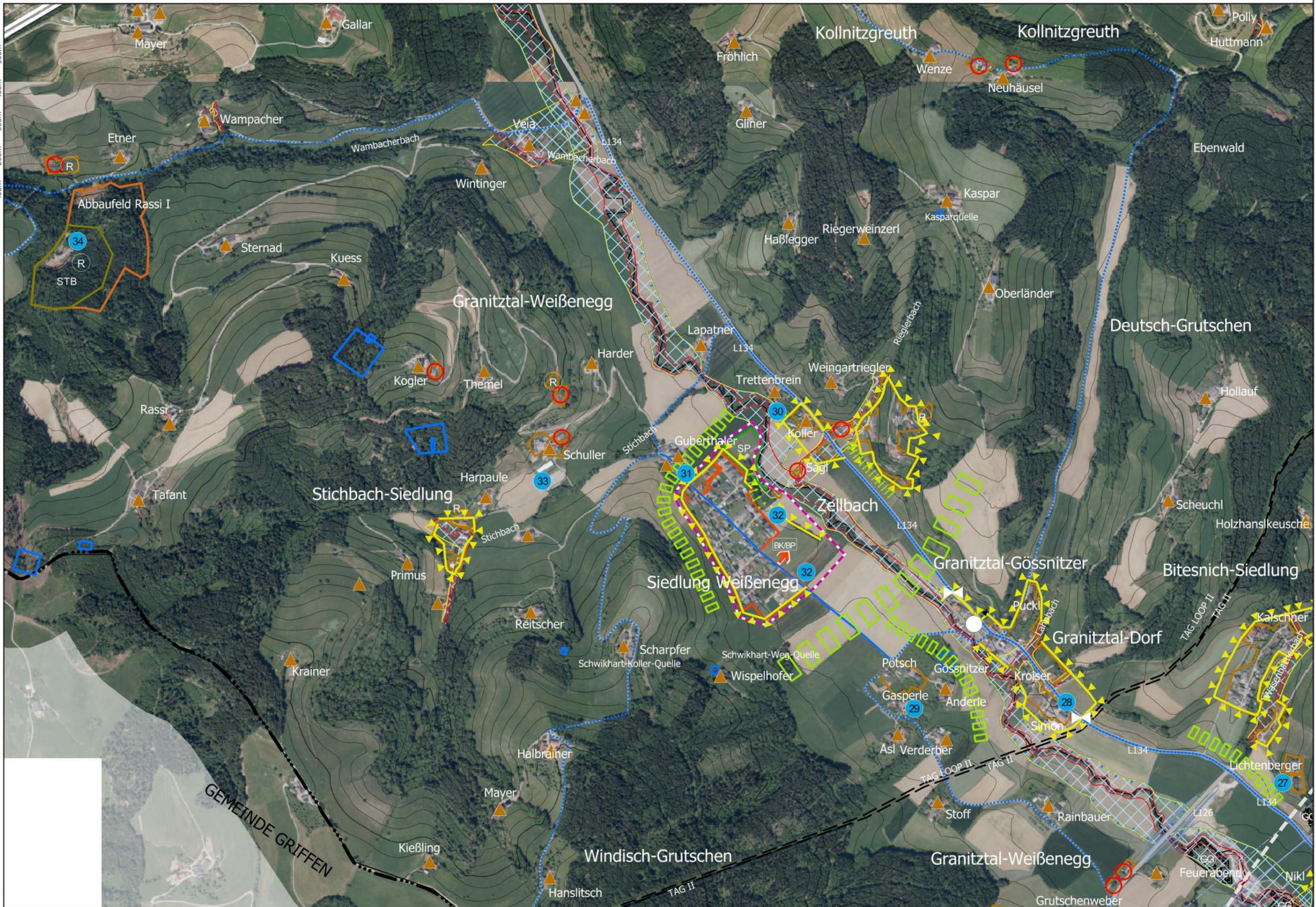


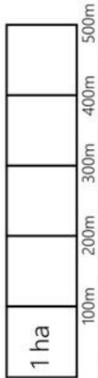


Maßstab
1:10.000

Plangrundlage KAGIS | Amt der Ktn. LR:
Orthofotos u. Höhenschichten mit Stand 09/2023

Interplan ZT GmbH
Raderzkystraße 31, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316/724220





Maßstab
1:10.000

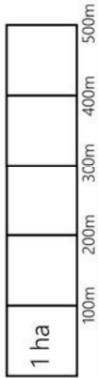


Plangrundlage KAGIS | Amt der Ktn. LR:
Orthofotos u. Höhenschichten mit Stand 09/2023

Interplan ZT GmbH
Raderitzkystraße 31, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316/724220

Interplan
Ziviltechniker





Maßstab
1:10.000



Plangrundlage KAGIS | Amt der Ktn. LR:
Orthofotos u. Höhenschichten mit Stand 09/2023

Interplan ZT GmbH
Raderzkystraße 31, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316/724220

Interplan
Ziviltechniker

